

Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Für die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten der Gattung *Myotis* (z. B. Teichfledermaus) können relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Alle Arten nutzen das Schutzgebiet im betrachteten Raum lediglich als Jagdhabitat oder Wanderkorridor. Potentielle Quartiere sind im Untersuchungsraum (Höhlenbäume, Stollen, Bunker) nicht vorhanden bzw. werden nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Störungen und Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb können aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermausarten weitestgehend ausgeschlossen werden. Aufgrund der starken Nutzung des Elbtals durch Schiffsverkehr und touristischer Nutzung kann eine hohe Toleranz der vorkommenden Tierarten gegenüber optischen und akustischen Reizen angenommen werden. Aufgrund der nächtlichen Lebensweise und der hohen Mobilität der Fledermäuse können Kollisionen mit Baufahrzeugen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Elbe ist als Habitatfläche des Fischotters ausgewiesen, es liegen außerdem Fundmeldungen aus externen Quellen zu Spuren des Fischotters und Bibers im Umfeld des Schutzgebietes vor. Innerhalb des Querungsbereichs der Ferngasleitung mit der Elbe wurden keine Nachweise von Biber und Fischotter gefunden. Das nächste Biberrevier befindet sich in etwa 550 m Entfernung zu Trasse. Aufgrund der Distanz sind Beeinträchtigungen gering. Als indirekte Wirkungen ergeben sich Störungen während der Bauzeit, die zu relevanten Beeinträchtigungen führen können, wenn sich hierdurch Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg einer relevanten Art ergeben. Derzeit wurden keine Fortpflanzungsstätten nachgewiesen. Aufgrund der grundsätzlichen Habitat-eignung als Fortpflanzungsstätte sind eine zukünftige Nutzung und dementsprechend auch relevante Störungen nicht gänzlich auszuschließen. Neben der Bautätigkeit an sich können sich relevante Störungen auch im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen und Druckprüfung (Lärmemissionen Pumpen) ergeben.

Eine Durchwanderung oder Nutzung als Nahrungshabitat ist aufgrund der nächtlichen Lebensweise der beiden Arten dauerhaft möglich. Der geöffnete Rohrgraben führt zu einer zeitlich begrenzten Barriere- oder Fallenwirkung.

Aufgrund der hohen Mobilität von Libellen können Individuenverluste nur für die im Wasser lebenden Larven beim Ausheben des Rohrgrabens auftreten. Im untersuchten Bereich wurden keine adulten Tiere oder Larven der Grünen Keiljungfer vorgefunden. Gegenüber optischen und akustischen Reizen zeigt die Libellenart Grüne Keiljungfer mit einem potenziellen Vorkommen in der Elbe keine Empfindlichkeit auf. Für die Elbe ist eine Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung erforderlich. Zudem wird Wasser für die Druckprüfung entnommen und abschließend wieder eingeleitet. Neben der Inanspruchnahme von Uferbereichen sind hierdurch lokale und zeitlich begrenzte hydraulische Belastungen möglich.

Für die in der Elbe potentiell vorkommenden Fischarten Lachs, Stromgründling, Bitterling, Rapfen, Bachneunauge, Flussneunauge und Groppe weist der Querungsbereich keine oder nur geringe Eignung als Laichhabitat auf. Die adulten Fische sind hochmobil und aufgrund des starken Schiffverkehrs auf der Elbe an Störungen gewöhnt und können somit in angrenzende Gewässerabschnitte ausweichen. Lediglich für sich versteckende Jungfische oder Laich können Beeinträchtigungen durch das Ausheben des

Rohrgrabens nicht vollständig ausgeschlossen, jedoch durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (A III 3.10) stark reduziert werden. Darüber hinaus sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs im Verhältnis zum gesamten Gewässer und der nur unzureichenden Eignung als Laichhabitat keine populationsrelevanten Auswirkungen auf die genannten Fischarten zu befürchten. Eine Nutzung als Nahrungshabitat und Migrationskorridor ist jedoch gegeben. Die Durchgängigkeit des Gewässers bleibt auch während der Bauarbeiten gewahrt. Durch die Wasserhaltungs- und Druckprüfungsmaßnahmen kann es zu lokalen hydraulischen Belastungen im Bereich der Einleitungsstellen kommen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich. Diese werden nachfolgend aufgeführt. Details sind den Maßnahmenblättern Unterlage 9 zu entnehmen.

- V1: Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG
- V2: Erhalt von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen
- V3: Schutz von Bäumen, Gehölzen und ihrer Wurzelbereiche
- V4: spezieller Wurzelschutz
- V5_{CEF}: Ausstieghilfen Baugrube
- V6a_{CEF}: Baumbegutachtung
- V6b_{CEF}: Überprüfung Quartiere/Quartierbäume
- V6c_{CEF}: Umsiedlung baumbewohnende Arten
- V7_{CEF}: Bauzeitenbeschränkung Großvogelvorkommen (Horstschutzzone)
- V8_{CEF}: Vergrämung von Bodenbrütern
- V9_{CEF}: Amphibienschutz
- V10: Umweltbaubegleitung

Zusammenfassende Bewertung

Die Antragstrasse quert das Schutzgebiet an vier Abschnitten. Dabei wird das als Lebensraumtyp „Flachland-Mähwiesen“ (6510) ausgeprägte Grünland beidseits der Elbe durch den Rohrgraben und die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Die Flächen werden nach dem Ende der Arbeiten wiederhergestellt, bzw. können sich durch Sukzession kurzfristig regenerieren.

Die Elbe (LRT „Flüsse mit Schlammhängen“ (3270)) ist Lebensraum der gemeldeten Säugetierarten Biber und Fischotter, der Libellenart Grüne Keiljungfer sowie der Fischarten Lachs, Stromgründling, Bitterling, Rapfen, Bachneunauge, Flussneunauge und Groppe. Beeinträchtigungen sind insbesondere aufgrund der offenen Querung des Gewässers zu erwarten. Hierzu zählen die Barriere und Fallenwirkung sowie eine potentielle Gefährdung von Larven und Eiern während der Eingriffe in das Gewässer. Die Elbe ist im Querungsbereich strukturarm ausgeprägt und weist daher eine eher geringe Eig-

nung als Fortpflanzungshabitat für Fische und Libellen auf. Durch die Anwendung geeigneter Maßnahmen lassen sich mögliche Wirkungen weiter vermindern. Indirekte Wirkungen können durch Wasserentnahme und Wassereinleitung im Rahmen der Wasserhaltungs- und Druckprüfungsmaßnahmen auftreten. Ebenfalls sind während der Bauzeit Störungen durch optische und akustische Reize durch den Baubetrieb möglich. Sämtliche Beeinträchtigungen treten nur temporär während der Bauzeit auf.

Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen die Funktionen des FFH-Gebietes unverändert zur Verfügung. Gutachterlich wurde eingeschätzt, dass Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung nicht ausgeschlossen werden können. Daher sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich (s. o.). Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine anders lautenden fachlichen Stellungnahmen abgegeben, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der vorgenannten notwendigen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbe zwischen Schöna und Mühlberg“ nicht zu erwarten sind. Die vorgenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen unter A III 3 sind notwendig, aber auch ausreichend, um die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes zu gewährleisten.

Da das Vorhaben keinerlei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verursacht, entstehen keine kumulativen Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen.

Gutachterlich konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass es neben der FFH-Vorprüfung einer weiteren FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht bedarf, da es zu keinen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes durch das Bauvorhaben kommt. Auch im Verfahren wurde von keinem der Beteiligten eine anderslautende Stellungnahme abgegeben, so dass sich die Planfeststellungsbehörde den gutachterlichen Ergebnissen anschließt.

SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

Details wie z. B. die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, der detailliert untersuchte Bereich sowie die Beschreibung des Vorhabens und seine Wirkfaktoren können den Planunterlagen Unterlage 10 entnommen werden. Im Folgenden wird lediglich kurz das SPA-Gebiet beschrieben sowie die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zusammengefasst und abschließend beurteilt.

Beschreibung des SPA-Gebietes

In § 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ wird der Schutzgegenstand folgendermaßen beschrieben:

- (1) Das Europäische Vogelschutzgebiet hat eine Größe von etwa 6.793 ha.
- (2) Das Europäische Vogelschutzgebiet besteht aus drei Teilgebieten, deren Lage im Folgenden grob beschrieben wird. Die erste Teilfläche erstreckt sich von der nordwestlichen Grenze des Regierungsbezirkes bei Paussnitz über den gesamten Elbelauf bis

zur Marienbrücke in Dresden. Dazu gehören die Flächen der Elbebögen bei Pausnitz, Lorenzkirch und Leutewitz, (entsprechend dem Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“), die Cossebauder Niederung mit dem Stausee ebenso wie die Flutrinne Kaditz. Die zweite kleine Teilfläche umfasst einen Ausschnitt aus dem linkselbischen Talhang des Elbetals bei Gasern. Die dritte Teilfläche erstreckt sich von der Brücke „Blaues Wunder“ in Dresden bis zur Grenze der Tschechischen Republik. Darin enthalten sind auch die Elbwiesen bei Tolkewitz einschließlich Teile des Flutgrabens sowie die Elbwiesen bei Kleinzschachwitz und die Pillnitzer Elbinsel, das untere Wesenitztal mit dem Birkwitzer Graben, der Kratzbachgrund mit der Riesenfußstufe bei Mockethal und die Elbtalhänge bei Reinhardtsdorf-Schöna.

Innerhalb der Gebietscharakteristik zur Auswahl und Neumeldung von Europäischen Schutzgebieten gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (Stand 22.08.2006) ist folgende Gebietsbeschreibung enthalten:

- Strom- und Auenbereiche der Elbe mit wechselnden Talbreiten: schmale Korridore im Erosionstal des Elbsandsteingebirges von Schöna bis Pirna sowie im Durchbruchstal zwischen Meißen und Althirschstein/Merschwitz; breitere Auen mit Anschluss an flache Niederterrassen in der Dresdner Elbtalweitung und im Riesa-Torgauer Elbtal; in der durch Deiche ausgegrenzten, häufiger überfluteten Aue dominieren extensiv genutzte Auenwiesen und Staudenfluren, in den Uferzonen engräumige Abfolge von Pionier- und Schotterfluren sowie Uferöhrrichten auf offenem Sand, Kies und Schotter, durchsetzt mit Uferstaudenfluren und Ruderalfluren, nur stellenweise Auengehölze; in den Außendeichbereichen herrschen Intensivgrünland- und Ackerflächen vor; Teile der an das Elbtal angrenzenden Agrarlandschaft sind in das Gebiet einbezogen.
- Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der vegetationsarmen Uferbereiche, der halboffenen und grünlandbetonten Auenlandschaft, der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft und der Wälder.
- Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten, insbesondere die auch noch während längerer Frostperioden eisfreie Elbe.

Beeinträchtigung von Vogelarten nach Anhang I und weiterer Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

Nachfolgend werden die vorhabenbedingt möglichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arten ermittelt. Die Arbeitsflächen erstrecken sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzte Flächen im Randbereich bzw. außerhalb des Vogelschutzgebietes. Innerhalb der Schutzgebietskulisse werden die Elbe und ihre von Grünland dominierten Uferbereiche gequert.

Zu relevanten Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den auf die Bauzeit beschränkten Wirkungen kann es vor allem dann kommen, wenn besetzte Brutplätze im Arbeitsstreifen zerstört werden. Daneben können Störungen auch im Umfeld des Arbeitsstreifens zu einer Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen. Um den Fortpflanzungserfolg innerhalb des Vogelschutzgebietes zu sichern, sind diese Wirkungen zu vermindern oder zu vermeiden. Das Elbtal ist aufgrund der schiffahrtlichen und touristi-

schen Nutzung der Elbe bereits stark anthropogen vorbelastet, viele dort siedelnde Arten dürften eine erhöhte Toleranz gegenüber Störungen aufweisen.

Bauzeitliche Störungen können zudem auf die Nutzung als Nahrungshabitat einwirken. Innerhalb der Flusslandschaft sind diese unter Berücksichtigung der schifffahrtlichen Nutzung und der Gewässerunterhaltung zu sehen. Zudem stehen im Umfeld des linearen Vorhabens ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung, die sich als Nahrungshabitat eignen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die zeitlich begrenzten bauzeitliche Störungen im Nahrungshabitat nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen können.

Wirkungen durch die Wasserhaltung im geöffneten Rohrgraben, bzw. im Bereich der Baugruben können ausschließlich Wirkungen auf feuchtegeprägte grundwasserabhängige Lebensräume haben. Die Reichweite der maximalen Absenkung im Zusammenhang mit der Wasserhaltung erstreckt sich im Umfeld der Elbe geringfügig über die Breite des Regelarbeitsstreifens hinaus und ist zeitlich auf etwa 6 - 10 Wochen beschränkt. Habitate mit besonderer Empfindlichkeit befinden sich in diesen Bereichen nicht.

Aufgrund ihrer Größe und einem Mittelwasserabfluss von mehr als 300.000 l/s zeigt die Elbe keine besondere Empfindlichkeit gegenüber hydraulischen Belastungen auf. Auch die Einleitungen von Wasser aus der Wasserhaltung erfolgt in Anpassung an den Mittelwasserabfluss um übermäßige hydraulische Belastungen auszuschließen. Die Wirkungen durch Aufwirbelung, Verschlammung und Veränderung der Sedimentstrukturen unterhalb der Querungsstelle ähneln Hochwasserereignissen.

Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Schwarzmilan

Bevorzugter Lebensraum sind alte Laubwälder, Waldreste und Gehölzstreifen in weitläufigen Feldfluren. Die Nahrungssuche erfolgt in der offenen Landschaft, vor allem auf Feldern, aber auch an Straßen, Mülldeponien, Kläranlagen, Fischzuchtgewässern und ähnlichem. Für den Schwarzmilan liegt ein Brutverdacht etwa 260 m und ein Nahrungshabitat 80 m vom Arbeitsstreifen entfernt vor. Innerhalb des Arbeitsstreifens wurden keine Brutstandorte identifiziert, so dass keine Neststandorte entfernt werden müssen. Aufgrund der kurzen Bauzeit von 12 – 14 Wochen, der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und der Größe des Habitates (ausreichend Ausweichquartiere) sind baubedingte Wirkfaktoren auf diese Art auszuschließen. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der unterirdischen Lage der Leitung für diese Art nicht relevant.

Weitere Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.

Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Vorkommen von Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie konnten laut Gutachten nicht nachgewiesen werden. Im Verfahren wurden keine anders lautenden Stellungnahmen abgegeben.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich. Diese werden nachfolgend aufgeführt:

- V1: Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG
- V2: Erhalt von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen
- V3: Schutz von Bäumen, Gehölzen und ihrer Wurzelbereiche
- V4: spezieller Wurzelschutz
- V5_{CEF}: Ausstieghilfen Baugrube
- V6a_{CEF}: Baumbegutachtung
- V6b_{CEF}: Überprüfung Quartiere/Quartierbäume
- V6c_{CEF}: Umsiedlung baumbewohnende Arten
- V7_{CEF}: Bauzeitenbeschränkung Großvogelvorkommen (Horstschutzzone)
- V8_{CEF}: Vergrämung von Bodenbrütern
- V9_{CEF}: Amphibienschutz
- V10: Umweltbaubegleitung

Kumulative Wirkungen

Da das Vorhaben keinerlei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA-Gebietes verursacht, entstehen keine kumulativen Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen.

Zusammenfassende Bewertung

Es konnten weder vorhabenbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele festgestellt werden. Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, DE 4545-452 (Landesinterne Nr. 26) erfahren keine oder nur geringfügige Auswirkungen.

Im Planfeststellungsverfahren wurden von keiner Seite anderslautende Stellungnahmen abgegeben, so dass die Planfeststellungsbehörde daraus schließt, dass unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I und gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ nicht zu erwarten sind. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist insgesamt festzustellen.

SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“

Details wie z. B. die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, der detailliert untersuchte Bereich sowie die Beschreibung des Vorhabens und seine Wirkfaktoren können den Planunterlagen Unterlage 10 entnommen werden. Im Folgenden wird ledig-

lich kurz das SPA-Gebiet beschrieben sowie die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zusammengefasst und abschließend beurteilt.

Beschreibung des SPA-Gebietes

In § 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unteres Rödertal" wird der Schutzgegenstand folgendermaßen beschrieben:

(1) Das Europäische Vogelschutzgebiet hat eine Größe von circa 7.947 ha.

(2) Bei dem SPA-Gebiet handelt es sich um eine Niederungs- und Auenlandschaft mit naturnahen Fließgewässerabschnitten in denen Altarme sowie Gräben und Teiche zu finden sind. Die Biotopstruktur setzt sich aus Erlenbruch- und Auwäldern mit Nass- und Feuchtgrünland zusammen. Die angrenzende Talsandplatte unterliegt meist der ackerbaulichen Nutzung. Besondere Bedeutung kommt dem Gebiet durch Brutgebiete von Vogelarten der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft sowie Fluss- und Bachniederungen und Teichgebiete zu.

Innerhalb der Gebietscharakteristik zur Auswahl und Neumeldung von Europäischen Schutzgebieten gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (Stand 22.08.2006) ist folgende Gebietsbeschreibung enthalten:

- Im Vogelschutzgebiet „Unteres Rödertal“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*).
- Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Baumfalke, Eisvogel, Fischadler, Wachtelkönig und Weißstorch.
- Daneben ist das Vogelschutzgebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Kiebitz, Knäkente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard.
- Außerdem besitzt das Vogelschutzgebiet eine herausragende Funktion als Wasservogellebensraum, insbesondere stellt es ein bedeutendes Rast-, Durch-

zugs- und Nahrungsgebiet für Singschwan (*Cygnus cygnus*), Saat- und Blessgans (*Anser fabalis*, *Anser albifrons*), Kiebitz und Goldregenpfeifer (*Pluvialis arcticaria*) dar.

- Ziel in der Niederungs- und Auenlandschaft der Röder mit naturnahen Fließgewässerabschnitten einschließlich Altarmen, Gräben und mehreren Teichgebieten sowie auf den angrenzenden (wechsel-)trockenen Talsandplatten (z. T. mit Binnendünen) ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Schlammflächen und nitrophilen Uferstaudenfluren; Teiche mit Verlandungszonen; das Mosaik aus Erlenbruch- und Auenwäldern (Erlen-Eschen-Auenwald, Hartholz-Auenwald, feuchter bis frischer Eichen-Hainbuchenwald) durchsetzt und umgeben von z.T. extensiv genutztem Nass- und Feuchtgrünland, Eichen- und Buchenmischwäldern sowie (besonders auf Dünen) Sandheiden und -magerrasen.“

Beeinträchtigung von Vogelarten nach Anhang I und weiterer Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

Nachfolgend werden die vorhabenbedingt möglichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arten ermittelt. Die Arbeitsflächen erstrecken sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Trasse quert das SPA-Gebiet an insgesamt drei Punkten. Details und Querungsstellen sind der Planunterlage 3 „Detailpläne“ GB 69 / 70, GB 75 – 85 und GB 07 – 09 zu entnehmen. Vierzehn verschiedene Vogelarten nach Anhang I der VS-RL befinden sich im Bereich des Vorhabens.

Zu relevanten Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den auf die Bauzeit beschränkten Wirkungen kann es vor allem dann kommen, wenn besetzte Brutplätze im Arbeitsstreifen zerstört werden. Daneben können Störungen auch im Umfeld des Arbeitsstreifens zu einer Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen. Um den Fortpflanzungserfolg innerhalb des Vogelschutzgebietes zu sichern, sind diese Wirkungen zu vermindern oder zu vermeiden (A III 3).

Bauzeitliche Störungen können zudem auf die Nutzung als Nahrungshabitat einwirken. Innerhalb der Kulturlandschaft sind diese unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zu sehen. Zudem stehen im Umfeld des linearen Vorhabens ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung, die sich als Nahrungshabitat eignen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die zeitlich begrenzten bauzeitliche Störungen im Nahrungshabitat nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen können.

Aufgrund des Mittelwasserabflusses von über 2.900 l/s weist die Große Röder keine besondere Empfindlichkeit gegenüber hydraulischen Belastungen auf. Auch die Einleitungen von Wasser an die Wasserhaltung erfolgen in Anpassung an den Mittelwasserabfluss, um übermäßige hydraulische Belastungen auszuschließen. Die Wirkungen durch Aufwirbelung, Verschlammung und Veränderung der Sedimentstrukturen unterhalb der Querungsstelle ähneln Hochwasserereignissen.

Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Neuntöter

Der Neuntöter besiedelt sonnig gelegenes, offenes bis halboffenes, grenzstruktureiches und störungsarmes Gelände mit reichem Vorkommen größerer Insektenarten. Brutvorkommen erfordern das Vorhandensein zumindest einzelner Büsche oder niedriger Bäume. Innerhalb des Vogelschutzgebietes wurden mehrere Bruthabitate nachgewiesen. Zwei der Nachweise konnten in der Nähe der Trasse geführt werden. Die Art weist mit einer Fluchtdistanz von etwa 30 Metern eher geringe Empfindlichkeiten gegenüber akustischen und visuellen Reizen auf. Baubedingte Beeinträchtigungen sind insgesamt nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Rotmilan / Schwarzmilan

Bevorzugter Lebensraum sind alte Laubwälder, Waldreste und Gehölzstreifen in weiträumigen Feldfluren. Die Nahrungssuche erfolgt in der offenen Landschaft, vor allem auf Feldern, aber auch an Straßen, Mülldeponien, Kläranlagen, Fischzuchtgewässern und ähnlichem. Für die Milane liegen Brutverdachtflächen nördlich der Teiche bis zur Querung Kleine Röder / Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal und am Waldrand vor. Nahrungshabitate beider Arten liegen in einem Abstand von 10 – 280 m von der Trasse entfernt.

Weißstorch

Der Weißstorch brütet als Kulturfolger in großen Reishnestern auf Dächern, Schornsteinen, Lichtmasten und seltener auf Bäumen. Er ist eine charakteristische Art der offenen Kulturlandschaft. Nahrungshabitate der Art liegen nahe der Teiche in etwa 130 m Entfernung zur Trasse. Gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen weist der Weißstorch keine besondere Empfindlichkeit auf. Beeinträchtigungen im Bruthabitat sind nicht gegeben. Die räumlich und zeitlich stark begrenzten Störungen im Nahrungshabitat führen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Großflächigkeit des Schutzgebietes nicht zu relevanten Beeinträchtigungen.

Eisvogel

Der Eisvogel lebt an klaren fließenden und stehenden Gewässern mit ausreichendem Kleinfischbestand, an Bächen, Flüssen, Stauseen und Restgewässern. Er nistet in selbstgegrabenen, bis zu einem Meter langen Brutröhren an Uferabbrüchen von Fließgewässern und anderen sandigen und lehmigen Steilwänden, die bis zu zwei Kilometer vom Gewässer entfernt sein können. An der Großen Röder wurde der Eisvogel als Nahrungsgast und mit 2 möglichen Brutvorkommen nahe der Teiche in Abständen von 180 m und 240 m nachgewiesen. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung zur Trasse nicht zu erwarten.

Rohrweihe / Kornweihe

Brutplätze der Weihen finden sich meist im Röhricht der Verlandungszonen von Fischteichen und anderen größeren Stillgewässern, gelegentlich auch in Riedgrasgesellschaften, Ruderalflächen, Landröhrichten und zunehmend in Futter- und Getreide-

schlägen sowie Tagebaurestflächen. Jagdhabitats sind neben den Gewässern und ihren Verlandungsbereichen, Sümpfe, Wiesen, Weiden und Felder. Die Weihen konnten als Nahrungsgast innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs in 250 m Entfernung zur Trasse nachgewiesen werden. Brutvorkommen finden sich nicht. Die räumlich und zeitlich stark begrenzten Störungen im Nahrungshabitat führen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Großflächigkeit des Schutzgebietes nicht zu relevanten Beeinträchtigungen.

Silberreiher

Der Silberreiher wurde nahe der Teiche am Floßkanal in etwa 150 – 270 m Abstand zur Trasse als Nahrungsgast mit festgestellt. Brutvorkommen können nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Störungen sind im Zusammenhang mit der Verlegung der Ferngasleitung nicht vollständig auszuschließen. Die Inanspruchnahme ist jedoch lediglich temporär während der Bauzeit, die Flächen stehen anschließend erneut als Habitate zur Verfügung. Durch bauvorbereitende Maßnahmen kann verhindert werden, dass der Silberreiher sich im Umfeld der Baufläche niederlässt. So kann eine Scheuchwirkung vermieden und erreicht werden, dass direkt ungestörte Bereiche im Umfeld aufgesucht werden.

Schwarzspecht / Grauspecht

Die Spechte sind ist Höhlenbrüter in alten Misch- und Nadelwäldern. Die Arten benötigen lückige Altholzbestände mit glattrindigen und astfreien Stämmen zur Höhlenanlage (hauptsächlich in Rotbuche und Kiefer). Ein freier Anflug zur Höhle ist wichtig. Das Nahrungshabitat besteht aus totholzreichen Waldbereichen mit holzbewohnenden Arthropoden und Ameisenvorkommen. Es wurde ein Brutrevier (wahrscheinliche Brutversuche) der Spechte im detailliert betrachteten Bereich etwa 100 m – 240 m entfernt von der Trasse erfasst. Ggf. wird die Fluchtdistanz hier unterschritten. Beeinträchtigungen durch indirekte Störungen wie Lärm oder optische Reize am Brutplatz können somit nicht ausgeschlossen werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können jedoch durch bauvorbereitende Maßnahmen für Brutvogelarten vermieden werden.

Heidelerche

Die Heidelerche bewohnt vor allem sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern wie Kahlschläge, Brandflächen und breite Schneisen, aber auch Heiden, die Randzonen von Mooren sowie Streuobstwiesen. Wichtige Habitatelemente sind niedrige grasige Vegetation unter 5 cm Höhe und vegetationsfreie Flächen für die Nahrungssuche sowie Sitzwarten in Form von Büschen oder Bäumen. Es konnten zwei Nachweise von Brutvorkommen der Art nahe der Trasse (an der Querungsstelle des Grödel-Elsterwerdaer Floßkanals) in einem Abstand von 10 – 12 m kartiert werden. Durch bauvorbereitende Maßnahmen kann verhindert werden, dass die Heidelerche sich im Umfeld der Baufläche niederlässt. So kann eine Scheuchwirkung vermieden und erreicht werden, dass direkt ungestörte Bereiche im Umfeld aufgesucht werden.

Ortolan

Der Ortolan ist ein ausgesprochener Zugvogel. Er überwintert im subtropischen Afrika nördlich der Sahelzone im Bereich südlich von Marokko und in Äthiopien. Nach fünf Monaten Aufenthalt kehrt er im April oder Mai ins Brutgebiet zurück. Der Ortolan be-

wohnt als Sommergast große Teile des europäischen Kontinents. Er hat eine Vorliebe für trockenwarme Standorte (z. B.: terrassierte Weinberge, Trockenrasen, Kulturflächen und Felsensteppe). Er bevorzugt eher offene Flächen mit vereinzelt Büschen zur Deckung. Er brütet hauptsächlich in Getreideäckern entlang von Windschutzstreifen und Waldrändern und in den letzten Streuobstquartieren. Eine Singwarte in der Nähe (ca. 20 m) der Bruthabitate ist in der Regel zwingend erforderlich. Im Untersuchungsgebiet konnte im Abstand von 90 m zur Trasse ein singendes Männchen nachgewiesen werden.

Arten gemäß Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie

Fischadler / Seeadler

Die Adler brüten in Deutschland hauptsächlich in waldreichen Seengebieten und Flusslandschaften. Die Arten benötigen zur Ansiedlung exponierte Nestunterlagen (hohe Kiefern, Hochspannungsmasten) und fischreiche Gewässer in der Umgebung. Die Vögel sind je nach geographischer Lage Standortvögel oder Langstreckenzieher, die hauptsächlich in Westafrika südlich der Sahara überwintern. Im Umfeld des Vogelschutzgebietes wurden Fischadler als Nahrungsgast und Brutvogel bzw. wahrscheinlicher Brutvogel in einem Abstand von 70 – 250 m von der Trasse nachgewiesen. Der Seeadler konnte als Nahrungsgast in 280 m Abstand zur Trasse nachgewiesen werden. Die Funktion des Schutzgebietes und seiner Umgebung als Nahrungs- und ggf. Bruthabitat bleiben aufgrund der räumlich begrenzten Störungen auch während der Bauzeit erhalten. Es sind somit keine relevanten Beeinträchtigungen für den Fischadler zu erwarten.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Alle Maßnahmen finden sich gebündelt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9).

Grundsätzlich ist der Bau der Ferngasleitung innerhalb oder in räumlicher Nähe zu NATURA 2000-Gebieten durch eine Ökologische Baubegleitung zu betreuen.

Die folgenden Maßnahmen werden zur Vermeidung und Minderung erforderlich:

- V1: Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG
- V2: Erhalt von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen
- V3: Schutz von Bäumen, Gehölzen und ihrer Wurzelbereiche
- V4: spezieller Wurzelschutz
- V5_{CEF}: Ausstieghilfen Baugrube
- V6_{ACEF}: Baumbegutachtung
- V6_{bCEF}: Überprüfung Quartiere/Quartierbäume
- V6_{cCEF}: Umsiedlung baumbewohnende Arten
- V7_{CEF}: Bauzeitenbeschränkung Großvogelvorkommen (Horstschutzzone)
- V8_{CEF}: Vergrämung von Bodenbrütern

- V9_{CEF}: Amphibienschutz
- V10: Umweltbaubegleitung

Kumulative Wirkungen

Da das Vorhaben keinerlei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA-Gebietes verursacht, entstehen keine kumulativen Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen.

Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt werden nur 0,2 % der SPA-Gebietsfläche temporär durch den Arbeitsstreifen beansprucht. Darüber hinaus bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die von der Baumaßnahme baubedingt betroffenen Vogelarten. Aufgrund der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgeschriebenen Bauzeitenregelungen bleiben alle Vogelarten (Höhlen- und Bodenbrüter) vom 01. März bis 31. August von Veränderungen der Biotoptopstruktur unbeeinträchtigt, da Bauarbeiten innerhalb der Brutzeiten ausgeschlossen sind.

Es konnten weder vorhabenbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele festgestellt werden. Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme können erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen ausgeschlossen werden. Die in den Erhaltungszielen benannte Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße der Lebensräume und Lebensstätten der gemeldeten Vogelarten innerhalb des Gebietes bleibt gewahrt.

Im Planfeststellungsverfahren wurden von keiner Seite anderslautende Stellungnahmen abgegeben, so dass die Planfeststellungsbehörde daraus schließt, dass unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I und gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Unteres Rödertal“, DE 4646-451 (Landesin-terne Nr. 29) nicht zu erwarten sind. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist insgesamt festzustellen.

6.2 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit

Bestandsaufnahme

Auf der Grundlage eigener faunistischer Erfassungen sowie vorhandener Daten der Naturschutzfachbehörden erfolgt für die Antragsunterlagen Unterlage 11 die Ermittlung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten. Dann wird geprüft, inwieweit die nachgewiesenen Arten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen betroffen sein können. Zu diesem Zweck werden die ermittelten Arten und deren Lebensstätten mit der Reichweite der Vorhabenwirkung überlagert. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird die artenspezifische Empfindlichkeit bewertet.

Konfliktanalyse

Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 (BNatSchG)

Für jede betroffene Art wird ermittelt, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten. Berücksichtigt werden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, die im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich werden. Dazu zählen auch Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die im Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung umgesetzt werden müssen. Danach erfolgt eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen mit einer abschließenden Beurteilung, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG weiterhin erfüllt sind.

Prüfung der Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wird ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt und kann eine Verbotsverletzung auch nicht durch Continuous ecological functionality measures (CEF-Maßnahmen) oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Für die Ausnahmezulassung sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

1. Es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art bestehen.
2. Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
3. Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern; weitergehende Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind zu beachten.

Prüfung

Untersuchungsgebiet und Relevanzprüfung

Eine detaillierte Beschreibung des Trassenverlaufs und der Baubereiche kann der Unterlage 1 „Erläuterungsbericht“ entnommen werden. Im Folgenden wird das Untersuchungsgebiet nur kurz skizziert.

Die FGL 012 befindet sich in der Großlandschaft „Norddeutsches Tiefland“, in der Südspitze des Naturraumes „Elbe-Mulde-Tiefland“, an der Grenze zum Naturraum „Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland“. Zwischen der Grenze Sachsen-Brandenburg bis südlich der Kleinen Röder liegt die Trasse im „Elbe-Elster-Tiefland“, welches dem Landschaftstyp „Ackergeprägte offene Kulturlandschaft“ zugeordnet wird. Südlich der Kleinen Röder bis östlich der Gemeinde Glaubitz und östlich des Ortsteils Bobersen verläuft die Trasse in der „Annaburger Heide“, einer „gehölz- bzw. waldreichen Kulturlandschaft“. Östlich der Gemeinde Glaubitz bis nördlich der Gemeinde Nünchritz ist die Trasse in der „Großhainer Pflege“, einer „ackergeprägten, offenen Kulturlandschaft“. Um Nünchritz sowie östlich der Ortslage Bobersen bis westlich von Fortberge verläuft die Trasse wiederum im „Elbe-Elster-Tiefland“ und wechselt westlich von Fortberge in die „Oschatz-Riesaer Altmoränenplatte“ einer ebenfalls „ackergeprägten, offenen Kulturlandschaft“. Aufgrund der anteiligen Lage in den Niederungen des Grödel-Elsterwerdaer Floßkanals, des Teufelsgrabens, der Kleinen und Großen Röder, Zschaitenbach sowie nahe des Elbelaufes verläuft die Trasse in weiten Teilen auf grundwas-

serbeeinflussten Böden wie Gleyen und Vegen. Außerhalb der Niederungen verläuft die Trasse größtenteils auf verschiedenen Braunerdesubtypen. In Siedlungsbereichen, Industrie- und Bergbaugebieten finden sich im UG v. a. Böden aus anthropogenen Sedimenten, wie z. B. Regosole aus gekipptem Kies und Gley- Kolluvisole.

Klimatisch befindet sich das Vorhabensgebiet im Übergangsbereich des „subkontinental und sommerwarm“ und des „gering subkontinental und sommerwarmen“ Klimaareals.

Prüfrelevant sind die bau- und anlagebedingten Wirkungen, welche vom geplanten Vorhaben ausgehen. Nachfolgend sind die baubedingten Wirkungen (während der Bauzeit) zusammengefasst:

- Beeinträchtigung und Verlust von Vegetation und Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme und -überformung (Baufläche, Baustraßen, BE-Flächen),
- Beunruhigung der Fauna durch optische und akustische Störwirkungen (Bewegung, Licht, Lärm) sowie Erschütterungen,
- Veränderung von Standortbedingungen durch baubedingte Schadstoffimmissionen während der Bauzeit Zerschneidung und Trennwirkung von Lebensräumen und Habitaten bei offener Bauweise,
- Barriere- und Fallenwirkung im Zuge der Anlage von bauzeitlichen Baugruben Beeinträchtigung und Verlust von aquatischer Vegetation und Lebensräumen bei Gewässerquerung,
- Gewässertrübung und potenzieller Schadstoff- und Nährstoffen durch Sedimentverwirbelungen bei Dükereinsatz,
- Beeinträchtigung von Biotopen an feuchten Standorten durch Grundwasserabsenkungen in grundwassernahen Bereichen.

Die anlagebedingten – dauerhaften- Wirkfaktoren stellen sich wie folgt dar:

- Verlust von Vegetation und Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme und -überformung (Neubau Armaturenstationen),
- Zugewinn potenzieller Habitatflächen und Lebensräume durch Flächenentsiegelung (Abbau und Verlegung alter Armaturenstationen).

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren ergeben sich während der temporären Unterhaltungsmaßnahmen in Form von optischen und akustischen Störwirkungen sowie Beeinträchtigungen der Qualität von Lebensräumen und Biotopen im Havariefall.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Zuge der Vorprüfung wurden die vorhabensrelevanten Arten ermittelt, für die dann eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgte.

Säugetiere

Fischotter/Biber

Das Vorkommen von Fischotter und Biber im Untersuchungsraum sowie ihrer artspezifischen Habitatansprüche und Empfindlichkeiten ergeben sich aus Unterlage 11, Anlage 1 (Formblätter). Im Folgenden wird zur Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erneut auf die Planunterlagen verwiesen. Detaillierte Aussagen mit den konkreten Prognosen und Bewertungen sowie der Artdifferenzierung sind dem Datenblatt der jeweiligen Art aus der Unterlage 11 zu entnehmen.

Der Biber konnte im Zuge eines FFH-Monitorings im Jahr 2017 an der Kiessandgrube Bobersen/Röderau östlich der Elbe nachgewiesen werden. Das Untersuchungsgebiet der FGL 012 überlagert sich teilweise mit dem Biberrevier. Hier wurden auch 2018 eine Burg sowie einige Fraßplätze am westlichen Ufer (100 m nördl. Grundriss/Bauplan (GB) 111) gefunden. 2017 konnte das Biberrevier in der Großen Röder zwischen Pulsen und Röderau bestätigt werden. Südlich von Marksiedlitz erfolgte im Jahr 2014 eine Sichtbeobachtung am Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal, den die Trasse quert. 2017 wurde das Revier erneut bestätigt. Auch dieses liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes. 2018 konnte ein frischer Biberschnitt eben an dieser Stelle gefunden werden (40 m nördlich von GB 08). Auch das Revier an der Kleinen Röder/ am Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal westlich des Toffelsteiches konnte, nachdem 2013 eine Sichtbeobachtung erfolgte, erneut bestätigt werden. Hier wurden 2018 mehrere frische Fraßspuren und Wechsel gefunden (10 m sowie 100 m östlich von GB 80). Dieser Bereich erscheint von höherer Bedeutung. Weiter wurden am Steiggraben ebenfalls mehrere Anzeichen auf Biberaktivität gefunden (zwischen 10 m und 150 m beidseitig von GB 82/83). Auch hier konnten Wechsel, ein alter Biberdamm, Fraßspuren an Bäumen sowie im angrenzenden Rapsfeld und Spuren beobachtet werden. Dieser Abschnitt scheint ein nicht unwichtiger Wechsel an das angrenzende Rapsfeld zu sein. Ein weiteres subadultes Exemplar wurde im Stadtgebiet von Gröditz am Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal gesichtet, allerdings außerhalb des Untersuchungsgebietes. Nordöstlich von Pulsen konnten am Brückgraben ebenfalls Fraßspuren und Wechsel des Bibers ausgemacht werden (nordöstl. GB 71). Diese lagen aber außerhalb des Untersuchungsraums. Die Reviere am Teufelsgraben, am Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal im Bereich des Wäldchens westlich von Koselitz konnten seit 2011 nicht mehr bestätigt werden. Weiter blieb eine Bestätigung des Reviers an der Geißlitz vor Gröditz aus.

Der Fischotter konnte laut Altdaten zweimal bei Pulsen nachgewiesen werden. Dies geschah 2012 über Markierungen und 2016 über ein Trittsiegel. Beide Beobachtungen erfolgten am Röderwildbett (Geißlitz) etwa 700 m westlich des Nordzipfels von Pulsen 260 m südlich der Brücke über das Röderwildbett. In der aktuellen Kartierung konnte der Fischotter zwar nicht direkt nachgewiesen werden, mehrere Nachweise auf Aktivität von Fischottern konnten aber erbracht werden:

So wurden an der Großen Röder westlich von Frauenhain frische Markierungen gefunden. Auch nordwestlich von Pulsen wurden 2018 Markierungen an der Brücke über die Geißlitz gefunden, die die alten Funde aus 2012 und 2016 bestätigen (GB 69). Pfade und Rutschen konnten am Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal westlich der Teichlandschaft (Hoschteich etc.) nachgewiesen werden (GB 79/80). Südlich von Marksiedlitz sind ebenfalls Fischotterspuren gefunden worden (GB 08).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsrisiko)

Fischotter- /Biberbauten im Bereich der geplanten Arbeitsflächen sind derzeit nicht bekannt. Ein besetzter Biberbau liegt derzeit in der Kiesgrube Bobersen etwa 200 m von der Trasse entfernt.

Bei der Inanspruchnahme eines Fischotter-/Biberbaus können nicht oder wenig mobile Jungtiere zu Schaden kommen. Vor Beginn der Bauarbeiten werden daher alle Gewässerquerungen nochmals auf entsprechende Strukturen hin untersucht. Im schlimmsten Fall wäre anzunehmen, dass ein neuer Fischotter-/Biberbau im geplanten Arbeitsstreifen einer offenen Gewässerquerung oder in der Nähe (100 Meter) errichtet würde. Für einen solchen Fall sind wirkungsvolle Schutzmaßnahmen wie z. B. die Bauzeitenregelung vorgesehen. Eine weitere Gefährdung für Individuen ergibt sich für den Fischotter/Biber durch den im Rahmen der Bauarbeiten temporär geöffneten Rohrgraben oder sonstige Baugruben (z. B. Pressgruben bei geschlossenen Gewässerquerungen). Diese können für die Tiere zu unüberwindbaren Fallen werden, wenn steile Grubenwände den Ausstieg aus eigener Kraft nicht zulassen. Diese Gefahrenquelle wird durch die Vorgaben der Maßnahme V5_{CEF} „Ausstiegshilfe Baugrube wirkungsvoll entschärft. Unter Beachtung der angeführten Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen der Bauarbeiten Fischotter/Biber zu Tode kommen oder verletzt werden.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen während der Reproduktion oder der winterlichen Ruhephase können im Rahmen der Bauarbeiten relevant werden, wenn ein besetzter Fischotter-/Biberbau im nahen Umfeld (100 Meter) der Bauarbeiten vorhanden ist. Derzeit ist keine derartige Konstellation bekannt. Im Rahmen der Maßnahme V10 „Umweltbaubegleitung“ ist es zudem vorgesehen, vor Beginn der Bauarbeiten alle Gewässerquerungen nochmals auf entsprechende Strukturen hin zu untersuchen. Bei Funden sind entsprechend Restriktionen bei den Bauarbeiten wie z. B. Bauzeitenregelung, Abstandsregelungen und Schutzzäune einzuhalten.

Ebenfalls als Störung der Wandertätigkeit des sehr mobilen Fischotters/Bibers können der geöffnete Rohrgraben oder offene Baugruben betrachtet werden, die Barrieren innerhalb eines Reviers oder zur Fernausbreitung darstellen, die erforderliche Vernetzung der Lebensräume unterbinden und somit die Trennung funktional zusammenhängender Habitatbestandteile bewirken. Dies wird durch die Bestandteile der Maßnahme V5_{CEF} „Ausstiegshilfen Baugrube“ wirkungsvoll vermieden.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätte)

Innerhalb der Arbeitsflächen sind derzeit keine Fischotter-/Biberbauten oder sonstige essenzielle Habitatbestandteile bekannt. Zur Sicherstellung, dass dies auch zum Zeitpunkt des Baubeginns noch unverändert ist, wird zeitnah die Erfassung der Strukturen an zu querenden Gewässern wiederholt. Sollten wider Erwarten neue Bauten vorgefunden werden, greifen die Vermeidungsmaßnahmen V10 „Umweltbaubegleitung“. Die Maßnahmen V5_{CEF} „Ausstiegshilfe Baugrube sichert zudem den Verbund einzelner

Habitatbestandteile innerhalb weitläufiger Fischotter-/Biberreviere gegenüber der Barrierewirkung durch geöffnete Baugruben oder den Rohrgraben.

Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich nach Bauende und der Wiederherstellung der Flächen keine vollständig neue Habitatsituation ergibt sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist für Fischotter und Biber im Untersuchungsraum gemäß Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 11) nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Während der Bauphase ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Arten auszugehen. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt; in der Nacht ruht die Baustelle.

Unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Säugetiere zu besorgen. Eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

Fledermäuse

Das Vorkommen der verschiedenen Fledermausarten wie z. B. Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Langohr im Untersuchungsraum sowie ihrer artspezifischen Habitatansprüche und Empfindlichkeiten ergeben sich aus Unterlage 11, Anlage 1 (Formblätter). Im Folgenden wird die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG exemplarisch durchgeführt. Detaillierte Aussagen mit den konkreten Prognosen und Bewertungen sind dem Datenblatt der jeweiligen Art aus der Unterlage 11 zu entnehmen.

Konflikte mit den im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten sind in Bereichen zu erwarten, in denen höhlenreiche Altbaumbestände durch die Bauarbeiten in Anspruch genommen werden oder es zu baubedingten Störungen kommen kann.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Bei der Fällung von Höhlenbäumen während der Wintermonate kann es zu Tierverlusten kommen, wenn diese durch winterschlafende Fledermäuse besetzt sind.

Eine Gefährdung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten kann jedoch durch die Maßnahmen V1 „Bauzeitenbeschränkung gem. BNatSchG“ und V2 „Erhalt von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen“ ausgeschlossen werden. Vor Beginn der Fällarbeiten werden potentielle Höhlenbäume und Quartiere durch die ökologische Baubetreuung markiert (V6a_{CEF}). Die markierten Bäume/Quartiere werden wenn möglich erhalten. Sind Höhlenbäume/Quartiere nicht zu erhalten, sind sie zu markieren und z. B. mittels eines Ventils zu verschließen. Dies ermöglicht Tieren den Ausflug, verhindert jedoch ein erneutes Einfliegen. Für die Entnahme von Höhlen- und Spaltenbäumen und anderen Quartieren sind neue Quartiermöglichkeiten zu schaffen (vgl. Maßnahme V6c_{CEF}).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Erhebliche Störungen der Fledermäuse sind vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, kann dies vor allem bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen. Wochenstuben oder Winterquartiere wurden im Untersuchungsraum jedoch nicht festgestellt, im Zuge der ökologischen Baubetreuung erfolgt vor Beginn der Fällarbeiten allerdings eine erneute Überprüfung der beeinträchtigten Höhlenbäume/Quartiere (siehe Maßnahme V6 a CEF).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätte)

Im Zuge der Leitungsverlegung kommt es zu mehreren Eingriffen in höhlenreiche Altbambestände bzw. mögliche andere Quartiere, die potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten darstellen. Potentielle Quartierbäume sind vor Beginn der Fällmaßnahmen zu markieren (siehe Maßnahme V6 a CEF). Für die Entnahme von relevanten Höhlen oder Spaltenbäumen sind im Vorfeld der Gehölzfällungen neue Quartiermöglichkeiten zu schaffen (Maßnahme V 6 c CEF). Die benötigte Anzahl der Ersatzquartiere ist im Zuge der ökologischen Baubetreuung zu ermitteln. Die Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen sind im näheren Umfeld, aber in mindestens 50 Meter Abstand zum Baufeld aufzuhängen.

Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich nach Abschluss der Baumaßnahme für die betroffenen Fledermausarten keine vollständig neue Habitatsituation ergibt sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist für die Fledermäuse im Untersuchungsraum gemäß Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 11) nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass die Leitung, aber auch die erforderlichen Absperrstationen anlage- und betriebsbedingt für die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten keine Gefahr darstellen. Die Fledermäuse navigieren mit Echoortung und können statische Objekte in ihren Habitaten umgehen. Während der Bauphase ist in den Bauabschnitten ebenfalls nicht von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Fledermausarten auszugehen. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt; in der Nacht ruht die Baustelle. Fledermäuse jagen überwiegend in der Dämmerung, daher treffen auch hier die vorkommenden Arten auf statische Objekte, die sie im Flug orten können.

Unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse zu besorgen. Eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

Amphibien

Amphibien sind für ihre Fortpflanzung auf Gewässer angewiesen. Daneben ist eine geeignete Umgebung von Bedeutung, da die Tiere meist an Land überwintern und auch nach der Fortpflanzung in den Sommermonaten Landlebensräume nutzen. Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten Rotbauchunke und Laubfrosch nutzen unter-

schiedliche Gewässertypen und Landlebensräume. Die relevanten Arten sowie ihre artspezifischen Merkmale sind Unterlage 11, Anlage 1 (Formblätter) zu entnehmen.

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens bestehen für die Amphibienarten Rotbauchunke und Laubfrosch insbesondere bei der baubedingten Inanspruchnahme von Landlebensräumen. Außerdem können durch den Arbeitsstreifen mit Rohrgraben Wanderbeziehungen zwischen Land- und Wasserlebensräumen unterbrochen werden. Für die erfassten, außerhalb des Arbeitsstreifens liegenden Laichgewässer sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Anlagebedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitungen keine relevante Wirkung zu erwarten.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG (Tötungsverbot)

Bei der temporären Inanspruchnahme von Wanderstrecken und Landlebensräumen besteht die Gefahr, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Tiere können in die Arbeitsbereiche einwandern und durch Baufahrzeuge getötet werden oder in den geöffneten Rohrgraben oder Baugruben fallen und hier verenden. Durch die Maßnahmen V9 CEF „Amphibienschutz“ kann eine Gefährdung von Amphibien verhindert werden. Sie umfasst die Installation von Amphibienleiteinrichtungen bzw. Amphibienschutzzäunen vor Beginn der Rohrgrabenöffnung. Bei einem räumlich begrenzten Baufeld kann das Zaunleitsystem die anwandernden oder abwandernden Tiere in nicht beeinträchtigte Abschnitte lenken. Sind keine geeigneten Querungsmöglichkeiten vorhanden, sind Fangeinrichtungen (z. B. Eimer) entlang der Zäune aufzustellen und gefangene Tiere auf die andere Seite des Arbeitsstreifens zu verbringen.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Relevante Störungen von Amphibien durch die Baumaßnahmen sind nicht zu erwarten. Bei Erschütterungen fliehen die Tiere und weichen in angrenzende Landlebensräume aus.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 3 BNatSchG

Es werden keine der erfassten Laichhabitats von Rotbauchunke und Laubfrosch durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung von Arten durch Unterbrechung der Wanderbeziehungen zwischen Laichhabitats und Landhabitats wird durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Unterlage 11) verhindert.

Zusammenfassung

Potenziell kommen im Bereich der Ferngasleitungstrasse Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Verluste von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG) wie Stillgewässer bzw. Biotope sind nicht zu befürchten, da die Trasse solche nicht berührt. Unvermeidbar gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG hingegen ist das im Einzelfall nicht auszuschließende Restrisiko der Tötung von Einzelindividuen oder der Schädigung von Lebensstätten. Weiterhin sind auch Verluste von Fortpflanzungsstätten in Gräben nicht vollständig auszuschließen, da sich der Jahreslebensraum der Tiere immer über die Grenzen der Reproduktionsstätten hinaus erstreckt. Diese Auswirkungen werden jedoch durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weitestgehend verringert.

Im Ergebnis ist trotz aller Maßnahmen nicht auszuschließen, dass es zu einzelnen Verlusten kommt, bzw. dass auch einige Habitate zerstört werden. Da die Auswirkungen aber nur vorübergehend sind und potenzielle Ausweichhabitate mit mindestens gleicher Habitatausstattung zur Verfügung stehen, bleibt die erforderliche ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

Störungen während des Baubetriebs sind zwar nicht auszuschließen, jedoch aufgrund der geringen Dauer unwahrscheinlich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ist dadurch nicht zu erwarten.

Insgesamt ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Amphibienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung der festgesetzten Schutzmaßnahmen weder der Verbotstatbestand der Störung noch der der Schädigung erfüllt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich nach Bauende und der Wiederherstellung der Flächen keine vollständig neue Habitatsituation ergibt sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist für die im Untersuchungsraum lebenden Amphibien gemäß Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 11) nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Während der Bauphase ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Arten auszugehen. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt; in der Nacht ruht die Baustelle.

Unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Amphibien zu besorgen. Eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

Brutvögel

Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens sind

- Individuenverluste bei Rodungs-, Räumungs- oder Bauarbeiten während der Brutzeit,
- Erhebliche Störung während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast, Winterruhe) durch Fahrzeuge und Emissionen des Baubetriebs oder Barrierewirkungen und
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufeldräumung oder Baubetrieb.

Wälder und flächige Gehölze bewohnende Arten

Die im gesamten Untersuchungsraum vorkommenden Arten (wie z. B. Mäusebussard und Schwarzspecht), die Horste in Bäumen, Baumhöhlen oder Nester in Bäumen, Sträuchern oder am (Wald-)Boden besiedeln, werden im Folgenden zusammengefasst. Für Vertreter dieser Artengilde entstehen durch den geplanten Leitungsbau ähnliche

Auswirkungen. Details, wie z. B. die relevanten Vogelarten sowie ihre artspezifischen Merkmale sind Unterlage 11, Anlage II (Formblätter) zu entnehmen.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität von Vogelarten ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung besteht lediglich für Gelege oder nicht flügge Jungvögel bei Inanspruchnahme besetzter Bruthabitate. Das Eintreten des Tötungstatbestandes kann durch die Einrichtung des Arbeitsstreifens und Durchführung von Gehölzfällungen vor Beginn der Brutperiode verhindert werden (vgl. Maßnahme V1, V2, V6a_{CEF} und Nebenbestimmung A III 3 des Tenors).

— Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Brutvorkommen der Art Schwarzspecht wurden innerhalb der in der Literatur genannten Fluchtdistanzen vermutet gleiches gilt für den Mäusebussard. Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase können für diese Arten somit nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen greifen hier die bauvorbereitenden Maßnahmen V8_{CEF} „Vergrämung“ welche eine Ansiedlung störungsempfindlicher Arten innerhalb sowie im Umfeld der Baustellenflächen verhindern. Störungen der zuvor genannten Arten können somit vermieden werden.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch das Vorhaben könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten z. B. vom Mäusebussard in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden. Es wurde hier jedoch keine hohe Revierdichte des Mäusebussards oder von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen festgestellt. Eine Verschiebung des Revierzentrums bzw. ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist hier möglich, da geeignete Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden sind.

Naturnahe Offen- und Halboffenländer bewohnende Arten

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, die Nester in Kleingehölzen oder am Boden naturnaher oder extensiver Lebensräume bewohnen (z. B. Brachen, Heiden und Trockenrasen, Moore) werden im Folgenden zusammengefasst. Details, wie z. B. die relevanten Vogelarten sowie ihre artspezifischen Merkmale, sind Unterlage 11, Anlage II (Formblätter) zu entnehmen.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität von Vogelarten ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung besteht lediglich für Gelege oder nicht flügge Jungvögel, bei Inanspruchnahme von besetzten Bruthabitaten. Das Eintreten des Tötungstatbestandes kann durch die Einrichtung des Arbeitsstreifens und das Entfernen von Kleingehölzen sowie die regelmäßige Nutzung/Befahrung vor Beginn der Brutperiode verhindert werden (vgl. Maßnahme V1, V2, V6a_{CEF} und Nebenbestimmung A III 3 des Tenors).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Es wurden Brutvorkommen der Arten innerhalb der in der Literatur genannten artspezifischen Fluchtdistanzen vorgefunden. Ebenfalls werden Habitate innerhalb des Arbeitsstreifens und im Nahbereich der Baumaßnahme in Anspruch genommen, die zum Zeitpunkt der Bauausführung von diesen Vogelarten besiedelt sein können. Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase können somit nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen greifen hier ebenfalls die bauvorbereitenden Maßnahmen V8_{CEF} „Vergrämung“, welche eine Ansiedlung störungsempfindlicher Arten im Umfeld der Baustellenflächen verhindern soll. Störungen der zuvor genannten Arten können somit vermieden werden.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch das Vorhaben können Fortpflanzungs- und Ruhestätten z. B. der Grauammer und des Neuntötters in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden. Im Umfeld der beanspruchten Habitatstrukturen der Arten sind weitere geeignete Ausweichhabitate (Ufergehölze, Kleingehölze, Hecken) vorhanden, die zum Zeitpunkt der Erfassungen unbesetzt waren. Die betroffenen Arten können ihre Revierzentren somit kleinräumig verlagern. Durch den Erhalt von Gehölzgruppen (vgl. Maßnahme V2) im Randbereich des Arbeitsstreifens stehen diese nach Ende der Bauarbeiten erneut als Bruthabitate zur Verfügung.

Landwirtschaftliche Nutzflächen bewohnende Arten

Die im gesamten Untersuchungsraum vorkommenden Arten, die Nester in Einzel- und Kleingehölzen oder am Boden meist intensiv landwirtschaftlich genutzter Lebensräume bewohnen (z. B. Obstwiesen, Grünland, Acker, Hecken in der Feldflur), werden im Folgenden zusammengefasst. Für Vertreter dieser Artengilde entstehen durch den geplanten Leitungsbau ähnliche Auswirkungen. Details, wie z. B. die relevanten Vogelarten sowie ihre artspezifischen Merkmale, sind Unterlage 11, Anlage II (Formblätter) zu entnehmen.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität von Vogelarten ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung besteht lediglich für Gelege oder nicht flügge Jungvögel, bei Inanspruchnahme von besetzten Bruthabitaten. Das Eintreten des Tötungstatbestandes kann durch die Einrichtung des Arbeitsstreifens vor Beginn der Brutperiode verhindert werden (vgl. Maßnahme V1, V2, V6a_{CEF} und Nebenbestimmung A III 3 des Tenors).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Es wurden Brutvorkommen z. B. der Feldlerche innerhalb der in der Literatur genannten, artspezifischen Fluchtdistanzen sowie innerhalb des Arbeitsstreifens vorgefunden. Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase können nur bei Beachtung der Nebenbestimmung A III 3 des Tenors und der Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden.

Ebenfalls werden Habitate im Umfeld der Baumaßnahme in Anspruch genommen, die zum Zeitpunkt der Bauausführung von diesen Vogelarten besiedelt sein können. Auch

der Arbeitsstreifen stellt, wenn dieser nicht regelmäßig freigehalten wird, ein potentielles Bruthabitat für die nachgewiesenen Arten dar. Die Art Heidelerche ist jedoch eher eine störungsunempfindliche Art und an regelmäßige Störungen durch landwirtschaftliche Nutzungen gewöhnt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen greifen hier die bauvorbereitenden Maßnahmen V8_{CEF}, welche eine Ansiedlung störungsempfindlicher Arten innerhalb und im Umfeld der Baustellenflächen durch Freihaltung und regelmäßiges Befahren der Flächen verhindern sowie die Nebenbestimmung A III 3 des Tenors. Störungen können somit vermieden werden.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zuvor genannten Arten temporär in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen wiederhergestellt und stehen somit den Arten erneut als Habitat bzw. Teilhabitat zur Verfügung.

Rastvögel

Als Rastvögel werden hier Zugvögel und Wintergäste betrachtet, die im untersuchten Gebiet vorkommen, aber dort nicht brüten. Es handelt sich vorrangig um Brutvögel kälterer (nordischer) Regionen, die den Winter im Untersuchungsraum überdauern oder die in meist größeren Schwärmen durchziehen. Eine mögliche Betroffenheit von Brutstätten entfällt für diese Arten. Relevante Habitatbestandteile für Rastvögel sind insbesondere Schlafplätze und Nahrungsflächen. Bei den meisten Rastvögeln handelt es sich um Limikolen oder Wasservögel. Die folgenden Arten wurden u. a. ermittelt:

- Graugans,
- Höckerschwan,
- Reiherente,
- Schellente.

Die meisten Rastvögel sind empfindlich gegenüber Beunruhigung oder Inanspruchnahme von Schlafplätzen oder regelmäßig genutzten und essenziell bedeutenden Nahrungsflächen durch die Bauarbeiten, durch die die Tiere ggf. deutlich geschwächt werden.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Aufgrund der hohen Mobilität der Tiere kann eine Gefährdung durch direkte Einflussnahme der Bauarbeiten, z. B. eine Kollision mit Baufahrzeugen, ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen von Rastvögeln können durch bauvorbereitende Maßnahmen verhindert werden. Hierfür wird der Arbeitsstreifen vor Beginn der Rast- und Zugzeit eingerichtet und freigehalten, die Vögel lassen sich somit nicht im Umfeld der Baustelle nieder (vgl. Maßnahme V7_{CEF}).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es werden keine essentiellen Rast- bzw. Ruhestätten durch das Vorhaben in Anspruch genommen, sondern nur kleine Teilflächen zusammenhängender, großer Rastgebiete. Die Inanspruchnahme ist lediglich temporär während der Bauzeit, die Flächen stehen anschließend erneut als Rasthabitate zur Verfügung.

Zusammenfassung Brut- und Rastvögel

Im Bereich der Trasse sind insgesamt 86 potenziell auftretende Vogelarten verzeichnet. Auf die entsprechende Auflistung (Unterlage 11, Tabelle 4-2) wird verwiesen.

Generell wurden hochwertige und sensible Vogelhabitate, Gehölze und Brutplätze der nach BNatSchG besonders geschützten Vogelarten bei der kleinräumigen Trassenoptimierung weitestgehend geschont. Zwar sind auch auf den am häufigsten betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen Arten wie z. B. die Heidelerche betroffen, jedoch handelt es sich um Lebensräume mit dem größten Flächenangebot, so dass diesen Arten ausreichende Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen. Darüber hinaus findet im Arbeitsstreifen, wo immer technisch möglich, in sensiblen Bereichen eine Eingrenzung des Arbeitsstreifens sowie ein Baumschutz statt.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gemeinsam mit dem Zerstörungsverbot der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für die in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthaltenen Vogelarten bei Umsetzung der festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht verletzt. Dies gilt im Hinblick auf das Tötungsverbot ohne Einschränkung für die erwachsenen Tiere, da diese bei Lärm, Erschütterungen und Bewegungen fliehen. Eine Tötungsgefahr besteht jedoch bei Jungvögeln, die noch nicht oder nur schlecht fliegen können, und bei Eiern im Arbeitsstreifen. (Potenzielle) Zerstörungen von besetzten Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln gehölzbrütender Arten können nur bei Beachtung der Nebenbestimmung unter A III 3 ausgeschlossen bzw. müssen durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zusammenwirken mit der ökologischen Baubetreuung minimiert werden. So können z. B. vorgefundene Tiere, unter Hinzuziehung eines Vogelsachverständigen, in geeignete Quartiere (Baumhöhlen, Nistkästen oder künstliche Baumhöhlen) außerhalb der Eingriffsfläche umgesetzt und das freie Quartier, um eine Wiederbesiedlung zu verhindern, verschlossen bzw. umgehend gefällt werden. Ist ein Umsetzen nicht möglich, muss der Baum markiert und mit einer tierökologisch ausreichenden Bestandsumgriffsfläche erhalten werden. Diese Gehölze werden erst nach Abschluss der Fortpflanzungsphase (Erreichen der Selbstständigkeit der Jungtiere) gefällt werden können.

Eine mögliche Betroffenheit besteht zur Brutzeit für solche Vögel, die ihre Nester am Boden bzw. in der krautigen Vegetation der offenen oder halboffenen Kulturlandschaft anlegen. Ebenso können Vogelarten der Fließgewässer, die als Biotoptyp von der Ferngastrasse gequert werden, potenziell beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung des „worst case“-Ansatzes kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Einzelindividuen, Bruthöhlen, Eier oder Nester baubedingt beeinträchtigt werden. Negative Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand im Naturraum sowie im natürlichen Verbreitungsgebiet der Arten können aber dennoch ausgeschlossen werden. Denn die

eventuelle Zerstörung von Brutplätzen beschränkt sich auf die kurze Bauzeit der Ferngastrasse und ihrer Amaturenstationen, und dort auf eine Brutperiode. Einzelbrutpaare können bei Bedarf in ungestörte Bereiche ausweichen; bei besonders störungsempfindlichen Arten verhindern Bauzeitbeschränkungen eine Auswirkung auf die lokale Population.

Baubedingte Störungen (Lärm, visuelle Effekte) einzelner Arten an ihren Brut-, Ruhe- und Zufluchtsplätzen führen aus den gleichen Gründen nicht zu negativen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand im Naturraum sowie im natürlichen Verbreitungsgebiet. Außerdem sind in allen Bereichen der Trasse in der Umgebung des Untersuchungsraumes genügend störungsarme Flächen mit vergleichbarer Struktur vorhanden, die als Nahrungs- und Rastflächen für die Arten ebenso geeignet sind wie die betroffenen Flächen.

Unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Brut- und Rastvögel zu besorgen. Eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

Fische und Rundmäuler

Die Geißlitz, der Grödel-Elsterwerdaer Floßgraben sowie einige andere Gewässer werden in offener Bauweise gequert. Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens bestehen für die im Artenschutzfachbeitrag Unterlage 11 genannten Fischarten insbesondere bei der baubedingten Inanspruchnahme von Lebensraum (Gewässer, Gewässersohle und Uferbereiche) und der daraus resultierenden Gefährdung dort vorkommender Individuen. Hierzu zählen neben dem direkten Eingriff in das Gewässer zur Herstellung des Rohrgrabens auch die Einleitung von Baugrubenwasser sowie die Wasserentnahme im Rahmen der Druckprüfung. Die in der Elbe vorkommenden Fischarten sind aufgrund der starken Vorbelastung durch Schiffsverkehr und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen eher wenig störungsempfindlich. Die in den anderen offen zu querenden Gewässern, insbesondere in der sehr naturnahen Geißlitz vorkommenden Fischarten weisen gegenüber Störungen ihrer Habitate größere Empfindlichkeiten auf.

Anlagebedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitungen keine relevante Wirkung zu erwarten

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Eine Gefährdung adulter Fische im Rahmen der offenen Gewässerquerung und Wassereinleitung kann aufgrund der hohen Mobilität und Gewöhnung an Störungen bzw. gegebener Fluchtmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung juveniler Fische und ggf. von vorhandenem Laich ist bei Eingriffen in den Gewässergrund möglich. Im vorliegenden Fall aufgrund ihrer Strukturarmut und starken Nutzung als Wasserstraße weist die Elbe im Querungsabschnitt nur eine geringe Eignung als Laichhabitat auf. Es wird lediglich ein sehr geringer und strukturell armer Teil der Elbe durch die Bauarbeiten in Anspruch genommen, so dass populationsrelevante Beeinträchtigungen von Fischarten ausgeschlossen werden können. Bei den darüber hinaus offen

zu querenden Gewässern, wie z. B. des Grödel-Elsterwerdaer Floßgrabens, müssen ggf. mit der zuständigen Fischereibehörde artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Sedimentfänge) abgestimmt werden um Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren (A III 3).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen der Fischarten in Nahrungs- und Wanderungshabitaten können im Rahmen der offenen Querung auftreten. Die Elbe ist jedoch bereits aufgrund des intensiven Schiffverkehrs und regelmäßigen Gewässerausbaus stark mit Lärm vorbelastet. Die Fischarten sind somit an Störungen gewöhnt. Relevante Störungen sind im Bereich der Elbe somit nicht zu erwarten. Bei den darüber hinaus offen zu querenden Gewässern, wie z. B. des Grödel-Elsterwerdaer Floßgrabens, müssen mit der zuständigen Fischereibehörde artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgestimmt werden, um Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren (A III 3).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei einer offenen Querung der Gewässer, bei der in das Substrat (Laichplatz und Aufenthaltsort der Larven) eingegriffen wird, ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell möglich. Aufgrund der Gewässerstruktur sind in dem Querungsbereich der Elbe keine essentiellen Laichhabitate von Fischarten zu erwarten. Die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche ist im Verhältnis der Gesamtausdehnung des Gewässers sehr gering. Nach Verlegung der Leitung wird die Gewässersohle wieder angedeckt und steht erneut als Habitat für Fischarten zur Verfügung. Bei den darüber hinaus offen zu querenden Gewässern müssen mit der zuständigen Fischereibehörde artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Sedimentfänge) abgestimmt werden, um Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren (A III 3).

Zusammenfassung

Der Fischartenschutz dient dem Erhalt einer artenreichen und heimischen Fischfauna. Dabei waren und sind Fische vielfältigen Gefährdungen ausgesetzt. Gemäß der aktuellen Roten Liste der Rundmäuler und Fische sind von den in Sachsen bisher in den Stand- und Fließgewässern nachgewiesenen 44 autochthonen Arten bzw. -formen (Meer- und Bachforelle) 33 Arten (75,0 %) als ausgestorben bzw. gefährdet eingestuft (FÜLLNER et al. 2005).

Für den Schutz der Fischbestände existieren klare Rechtsgrundlagen. So ist der spezielle Fischartenschutz Grundanliegen des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen und der Sächsischen Fischereiverordnung. Dem Anliegen des Fischartenschutzes wird mit weitreichenden Regelungen im sächsischen Wassergesetz entsprochen. Aus der Bundesartenschutzverordnung ergeben sich für Fische, Krebse und Muscheln Vermarktungs- und Verkehrsverbote. Nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sind bestimmte Fischarten streng zu schützen oder es sind zu ihrem Schutz entsprechende Schutzgebiete auszuweisen. Besondere Schutzbestimmungen z. B. für den Aal wurden von der Europäischen Union mit der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 erlassen. Mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum

Schutz der heimischen Tierwelt (Sächsische Kormoranverordnung – SächsKorVO) wird neben der Sicherung betriebswirtschaftlich gesunder Unternehmen der Fischerei auch dem Anliegen des Fischartenschutzes in besonderer Weise entsprochen.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, ergänzt um die in Nebenbestimmung A III 3 genannte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Fischarten Bitterling, Groppe, Flusneunauge, Rapfen und Stromgründling zu prognostizieren. Eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

Libellen

In den von der Baumaßnahme betroffenen Bereichen konnten laut Gutachten keine Libellenarten, insbesondere Grüne Keiljungfer, nachgewiesen werden und wurden auch nicht durch die Träger öffentlicher Belange oder die anerkannten Naturschutzverbände in das Verfahren eingebracht.

Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierenden Maßnahmen werden durch den LBP festgesetzt, wo sie auch entsprechend gekennzeichnet werden (Unterlage 9.2).

Vermeidungsmaßnahme V 1 ,Bauzeitenbeschränkung gem. BNatSchG:

- Zum Schutz von Avifauna und Fledermäusen ist es gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
- Die Fällungen sind innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG, d. h. vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen und damit ausschließlich außerhalb der Vegetationsperiode gestattet.
- Durch die Maßnahme wird sowohl die Inanspruchnahme besetzter Nester verhindert, als auch Brutansiedlungen im Vorhabenbereich vermieden.

Vermeidungsmaßnahme V 2 ,Erhalt von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen:

- Erhalt von Einzelbäumen v. a. im Kreuzungsbereich von Straßen und Wegen durch Einengung des Arbeitsstreifens auf die technologisch erforderliche Breite.
- Erhalt von Gehölzstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Waldflächen) bei Querungen durch Einengung des Arbeitsstreifens, gezielte Umfahrungen der Gehölzstrukturen und partiell angepasster Trassenverlauf.
- Erhalt von Biotopstrukturen und somit Habitatfunktionen.

Vermeidungsmaßnahme V 3 ,Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und ihrer Wurzelbereiche:

Die Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und nach RAS-LP 4 sind für die Bäume und Gehölzbestände anzuwenden, die durch die Bautätigkeit gefährdet sind:

- An den Arbeitsstreifen angrenzende Bäume und Hecken sind während der bauvorbereitenden Fällungen und der gesamten Bauzeit zu schützen.
- Schutz der Bäume mittels Stammschutz (mind. 2,00 m hohe Bohlenummantelung, Polsterung gegen den Stamm, nicht unmittelbar auf Wurzelanläufe aufsetzen), Schutz flächiger Gehölzbestände mittels Schutzzaun.
- Lässt sich das Befahren und die befristete Belastung des Wurzelbereiches nicht vermeiden, ist folgende Schadensbegrenzung vorzusehen: Auflegen von bodendruckmindernden Platten oder Matten, Kies, Schotter, schadstofffreies Recyclingmaterial, Rindenmulchplatten o. ä. (Mindestdicke 0,2 m) auf Trennvlies.
- Während der Räumung der Trasse erfolgen in angrenzenden Waldbereichen Aufastungen an randlich stehenden Bäumen, um Beschädigungen während der Baumaßnahme zu vermeiden.
- Schutz der Krone, ggf. Hochbinden gefährdeter Äste, Bindestellen abpolstern.

Vermeidungsmaßnahme V 4 ‚spezifischer Wurzelschutz‘

- Sachgerechter Einbau von Wurzelschutzplatten/-folie zum Schutz der neu zu verlegenden FGL 012 (GB 118/119) im Bereich unmittelbar angrenzender Gehölze

Vermeidungsmaßnahme V 5 CEF ‚Ausstiegshilfen Baugruben‘

- Da z. B. der Fischotter, und auch teilweise der Biber, weite Strecken über Land läuft um an geeignete Nahrungsplätze zu kommen, ist nicht auszuschließen dass er unter Umständen die Baustelle quert. Es ist denkbar, dass Individuen in Baugruben fallen und diese anschließend nicht mehr verlassen können.
- Offene Baugruben sind während des Bestehens der Baustelle und v. a. in der Dämmerung und nachts mit Ausstiegshilfen zu sichern, so dass für Tiere, die eventuell hineinfallen, die Möglichkeit besteht, diese wieder zu verlassen.
- Die Maßnahme muss während der Bauzeit wirksam sein.
- Auch andere Arten profitieren von der Maßnahme.

Vermeidungsmaßnahme V 6a CEF ‚Baumbegutachtung‘

- Im Zuge der Baufeldfreimachung sind einzelne Baumfällungen erforderlich. Damit werden potenzielle Quartiere für baumbewohnende Fledermäuse, höhlenbrütende Vögel und xylobionte Käfer (Spalten, Risse, abstehende Rinde, Höhlen, Astlöcher usw.) beseitigt.
- Die zu fallenden Bäume sind durch fachkundiges Personal vor der Fällung nochmals auf mögliche Quartiere zu untersuchen und dem Baubetrieb anzuzeigen.

Vermeidungsmaßnahme V 6b CEF ‚Überprüfung Quartiere/Quartierbäume‘

- Die i. Z. d. Baumbegutachtung (vgl. V 6a CEF) festgestellten Quartierbäume sind durch fachkundiges Personal auf Besatz durch Tiere zu prüfen und dem Baubetrieb anzuzeigen.
- Auf eine Fällung dieser Bäume muss bis zur Klärung des Besatzes verzichtet werden.

Vermeidungsmaßnahme V 6c CEF, Umsiedlung Baumbewohnende Arten'

- Die i. Z. d. V 6b CEF, 'Überprüfung Quartiere/Quartierbäume' festgestellten Arten sind entsprechend ihrer ökologischen Anforderungen so schonend wie möglich durch fachkundiges Personal in ein Ersatzquartier oder entsprechend geeigneten Lebensraum zu überführen.

Vermeidungsmaßnahme V 7 CEF, Bauzeitenbeschränkung Großvogelvorkommen'

- Um die bekannten Großvogelhorste ist eine Bauzeitenbeschränkung innerhalb der Horstschutzzonen vorgesehen, die *bereits Eingang in die technische Planung gefunden hat*.
- In diesen Bereichen kann ab dem 01. September bis spätestens zum Ende der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gem. § 39 BNatSchG gearbeitet werden.
- Dadurch werden Störungen jeglicher Art vermieden und der Bruterfolg der jeweiligen Art gewährleistet.

Vermeidungsmaßnahme V 8 CEF, Vergrämung Bodenbrüter'

- Um den Verlust von Bodenbrütenden Vögeln zu vermeiden, ist in bestimmten Bereichen des Arbeitsstreifens eine Vergrämung vorgesehen.
- In den Bereichen, in denen die Vergrämung stattfindet, ist die Trasse entsprechend abzustecken/zu markieren.
- Anschließend müssen scheuchende Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Flatterbänder, Verlärmung etc.), um eine Wiederbesiedlung dieser Bereiche zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme V 9 CEF, Amphibienschutz'

- Um Amphibienverluste während ihrer Hauptwanderungszeiten zwischen Sommer- und Winterlebensraum zu vermeiden, werden entsprechende Bereiche gezielt nach Wanderbewegungen abgesucht.
- Sollten Wanderbewegungen festgestellt werden, müssen umgehend wirksame Maßnahmen ergriffen werden, wie z. B. das Aufstellen eines mobilen Amphibienschutzzaunes einschließlich notwendiger Fangeimer alle 10 m entlang des Zaunes.
- Amphibienschutzzaun und Fangeimer sind einmal täglich durch die UBB zu kontrollieren.

*Vermeidungsmaßnahme V 10, Umweltbaubegleitung'***6.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan und Eingriffsregelung**

Das geplante Vorhaben ist bei Beachtung der unter A III 3 des Beschlusstextes festgelegten Nebenbestimmungen mit den allgemeinen Belangen von Natur- und Landschaftsschutz vereinbar (Eingriffsregelung des BNatSchG).

Das geplante Vorhaben stellt einen rechtlich beachtlichen Eingriff mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dar, die teilweise nicht zu vermeiden sind.

Einige der unvermeidbaren Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden, andere müssen durch Ersatzmaßnahmen, also landschaftspflegerische Maßnahmen an anderer Stelle, kompensiert werden. Einzelheiten sind den Maßnahmenblättern im Maßnahmenverzeichnis (Unterlage 9) zu entnehmen. Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern (A III 3.5 – 3.9). Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (A III 3.6). Verantwortlich für die Ausführung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Eingriffe mit erheblichen Beeinträchtigungen

— Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist u. a. die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Das geplante Vorhaben ist als Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten, weil es zu einer Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führt und von dieser Veränderung erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen. Im Kapitel 5 „Maßnahmeplanung“ zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9) ist die Bewertung des Ausgangszustandes sowie des Prognosezustandes detailliert dargestellt.

Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn es zumutbare Alternativen gibt, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Daraus ergibt sich gleichzeitig auch die Pflicht, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren (Gebot der Verminderung). Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9) verwiesen.

Kompensationsmaßnahmen

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise in dem betroffenen Naturraum hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich für die Trasse der Ferngasleitung, unter Berücksichtigung der Rekultivierung und Widernutzbarmachung des Arbeitsstreifens, in der Bilanzierung der Arten und Biotope sowie der betroffenen Landschaftsfunktionen ein Kompensationsbe-

darf von 48,337 Werteinheiten, daher sind die folgenden Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- E1: Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in Ackerbrache/Ruderalflur einschließlich der Anlage von Feldhecken und Feldgehölzen (Gemarkung Goltzscha, Flurstück 160) = 24,937 Werteinheiten und
- E2: Erstaufforstung einer intensiv genutzten Ackerfläche zur Entwicklung eines naturnahen Waldes (Gemarkung Merschwitz, Flurstück 183/g = 23,400 Werteinheiten).

Gemäß § 10 Abs. 1 SächsWaldG bedarf die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke im Interesse einer ökologisch ausgewogenen Landschaftsgestaltung der Genehmigung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Entsprechend Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG ist erst ab einer Erstaufforstungsfläche von 2 ha eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 UVPG erforderlich. Bei der vorliegenden Erstaufforstungsfläche handelt es sich um eine Fläche von 1,3 ha. Eine UVP-Vorprüfung war nicht erforderlich, die Genehmigung kann erteilt werden.

Die in Tabelle 5.5-1 der Unterlage 9 dargestellten Zeiten für die Pflege- und Funktionskontrolle der Kompensationsmaßnahmen werden für verbindlich erklärt (A III 3.7).

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Über die nach der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG erforderlichen Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen hinaus sind zur Minimierung der möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Schutzmaßnahmen während der Bauphase erforderlich. Details können Unterlage 9 entnommen werden.

Ergebnis

Das geplante Vorhaben ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses mit der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zum Teil vermindert bzw. soweit eine Vermeidung oder Verminderung nicht möglich ist, vollständig ausgeglichen oder ersetzt. Das gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG notwendige Benehmen mit dem Landratsamt Meißen wurde hergestellt. Die Nebenbestimmungen unter A III 3 gewährleisten dabei, dass die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen naturschutzfachlich sachgerecht und zeitnah umgesetzt werden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Meißen als untere Naturschutzbehörde ergibt sich aus §§ 46 Abs. 1 Nr. 3, 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

Gesamtzusammenfassung

Bei Beachtung der unter A III 3 ergangenen Nebenbestimmungen und Umsetzung der in den Planunterlagen dargestellten Schutz-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der im Verfahren gemachten Zusagen ist das Bauvorhaben mit den fachlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar.

6.4 Gesetzlich geschützte Gebiete und Landschaftsbestandteile

Europäischer Gebietsschutz

Die Beschreibung und Bewertung der europäisch geschützten NATURA 2000-Gebiete findet sich in den Planunterlagen Unterlage 10 und unter C II 6.1 in diesem Beschluss.

Nationaler Gebietsschutz und gesetzlicher Biotopschutz

Die Beschreibung und Bewertung der national geschützten Gebiete wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale/Flächennaturdenkmale und besonders geschützte Biotope findet sich in den Planunterlagen Unterlage 9.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Vorhaben verläuft durch die folgenden Landschaftsschutzgebiete:

- „Mittlere Röderaue und Kienheide“ zwischen Gröditz und Koselitz
- „Grödel-Elsterwerdaer Floßgraben“
- „Glaubitzer Wald“ östlich von Nünchritz und
- „Riesaer Elbtal und Seuslitzer Elbhügelland“

Baubedingte Wirkungen wie die Einrichtung des Arbeitsstreifens oder Immissionen weisen einen temporären Charakter auf. Nach Einbringen der Leitung wird der Arbeitsstreifen der unterirdisch verlegten Erdgasfernleitung fachgerecht rekultiviert, so dass die Flächen sich überwiegend wieder wie zuvor entwickeln können. Für den Schutzstreifen besteht allerdings dauerhaft die Einschränkung, dass er von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist. Für die geplante Erdgasfernleitung ist eine Befreiung von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich, da im Zuge des Baugeschehens Verbotstatbestände bei den aufgeführten Schutzgebieten erfüllt werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung sind hinsichtlich der unter A IV 1 genannten Gebiete gegeben.

Soweit als ungeschriebenes Merkmal zunächst das Vorliegen eines so nicht vorgesehenen Einzelfalls vorausgesetzt wird, das sich vom gesetzlich geregelten Tatbestand durch eine gewisse „Atypik“ hervorhebt, ist dies bei einem planfeststellungsbedürftigen Infrastrukturprojekt nach der Art des Vorhabens vorliegend zu bejahen (vgl. auch

BVerwG, Beschluss vom 12.4.2005 – 9 VR 41/04, Rn. 36; Urteil vom 18.6.1997 – 4 C 3/95, juris, Rn. 28).

Die Befreiung ist auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG):

Die Erdgasfernleitung dient dem öffentlichen Interesse und der Daseinsvorsorge im Sinne des § 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz und erfüllt damit die Voraussetzung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG von Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnungen aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit. Hinsichtlich der hohen öffentlichen Bedeutung des Vorhabens kann auf die Ausführungen unter C II 1 verwiesen werden. Zugleich sind die Eingriffe in die Integrität der unter A IV 1 genannten Gebiete hinnehmbar. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung der Plangebiete infolge z. B. bereits vorhandener Straßen und Leitungen etc. sowie des Umstandes, dass die Flächeninanspruchnahme in Relation zur Größe der Landschaftsschutzgebiete nur kleinflächig ist und die beanspruchten Flächen zudem weitgehend wiederhergestellt werden, kann eingeschätzt werden, dass das planfestgestellte Vorhaben den Charakter der betroffenen Schutzgebiete nicht verändert. Der besondere Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete wird durch die Wirkungen der Nebenbestimmungen erhalten. Auch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken erhoben bzw. konnte das Einvernehmen hergestellt werden. Der Eingriff in die Landschaftsschutzgebiete ist unter Berücksichtigung der Schutz-, Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen im Tenor dieses Beschlusses daher naturschutzrechtlich zulässig.

Besonders geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 des BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Im Untersuchungsraum kommen mehrere geschützte Biotope vor.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Es kann jedoch von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Als Ausgleich ist dabei die gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG (Ausgleichsmaßnahme) im Gegensatz zur Ersatzmaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG zu verstehen (Schuhmacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG 3. Aufl. 2016, § 30 Rn. 42).

Der Eingriff in den Bestand der geschützten Biotope wird soweit wie möglich minimiert. Alle temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt, was gleichermaßen für gesetzlich geschützte wie auch für sonstige Biotoptypen vorgesehen ist. Gehölzpflanzungen innerhalb des Arbeitsstreifens werden durch Ersatzneupflanzung außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens vor Ort kompensiert. Für die dort entfallenden Gehölze werden neue Strukturelemente innerhalb der betroffenen Natur-

räume im Rahmen der Kompensation des Eingriffs gemäß den Ausführungen des LBP (Unterlage 9) geschaffen. Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher sowohl bei der temporären Inanspruchnahme als auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme generell als gegeben angesehen.

Durch die Baumaßnahme werden einige Biotope in Anspruch genommen. Für diese geschützten Biotope innerhalb des Arbeitsstreifens der ONTRAS Ferngasleitung waren entsprechende Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. Diese können mit diesem Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erteilt werden (A IV 2).

7. Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben beansprucht im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen und greift in den Boden mit seiner biotischen Lebensraumfunktion und natürlichen Ertragsfunktion ein. Für den Wasser- und Nährstoffkreislauf übernimmt der Boden Speicher- und Reglerfunktion; mit seiner Filter- und Puffereigenschaft dient er als Abbau- und Ausgleichsmedium. Die im Raum anstehenden Böden haben jedoch nicht nur einen hohen ökologischen, sondern auch ökonomischen Wert und bedürften im Rahmen der anstehenden Abwägung besonderer Beachtung, da sie von großer Bedeutung für die Landwirtschaft sind.

Grundsätzlich gehen der Boden und die durch ihn getragenen Funktionen (für die Landwirtschaft) im Verlauf des Baus einer unterirdischen Pipeline, abgesehen von den vergleichsweise kleinen Flächen für Stationen, nicht verloren. Allerdings kommt angesichts der Wertigkeit der anstehenden Böden für die Landwirtschaft, aber auch für die anderen Bodenfunktionen (z. B. als Puffer- und Speichermedium), einer die Bodenfunktionen möglichst wenig beeinträchtigenden Bauweise eine sehr große Bedeutung zu. Bei der Umsetzung der in den Planunterlagen beschriebenen Vermeidungs- und -Minderungsmaßnahmen und Beachtung der unter A III 4 ergangenen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vereinbar. Das gilt sowohl im Hinblick auf vorhabenbedingte Belastungen der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Der mit der Maßnahme einhergehende Flächenverbrauch kann nicht durch einen Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden. Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft infolge des Neu-/Ersatzneubaus der Ferngasleitung und ihrer Stationen bau-, anlage- und betriebsbedingt fest.

8. Forstwirtschaftliche Belange

Entsprechend dem Zweck von § 1 BWaldG sowie § 1 SächsWaldG ist der Wald grundsätzlich in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Klimas, des Wasserhaushaltes, der Reinhaltung der Luft, für die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild und auch zur Erholung der Bevölkerung zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald ist nachhaltig zu sichern. Daher sind auch bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen, die Funktionen des Waldes nach § 1 Sächs-

WaldG sowie die forstlichen Rahmenpläne nach § 6 SächsWaldG zu berücksichtigen (vgl. § 7 SächsWaldG).

Ausgehend von diesem Gesetzeszweck hat der Gesetzgeber in § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einer Genehmigungspflicht unterstellt. Diese wird vorliegend von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. hierzu § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) erfasst. Darunter fällt auch die Beseitigung von Baumbestand zur Anlage von Leitungsschneisen nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG.

Im Planfeststellungsabschnitt ist die Waldinanspruchnahme durch das Leitungsbauvorhaben insgesamt nur äußerst gering durch eine randliche Querung des Flächennaturdenkmales „Reußener Wäldchen“ mit etwa 63 m² sowie der Neuverlegung im Bereich der Kleingartenanlage südlich des Glaubitzer Waldes. Hier muss auf einer Länge von etwa 100 m eine teilweise Rodung innerhalb des bestehenden Laubmischwaldes vorgenommen werden. Darüber hinaus wird im sog. „Hüffelholz“ auf einer Strecke von 130 m die Ferngasleitung neu verlegt. Die Beseitigung von Baumbestand zur Anlage von Leitungsschneisen ist gem. § 8 Abs. 8 Satz 1 SächsWaldG keine Umwandlung. Sie bedarf jedoch nach § 8 Abs. 8 Satz 2 der Genehmigung; die Genehmigung ist vorliegend von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

Bei den beanspruchten Waldflächen muss zwischen dauerhaft beanspruchten Waldflächen (Waldeinschlag Schutzstreifen) und den temporär beanspruchten Waldflächen (Waldeinschlag temporär) differenziert werden. Die gesamte Flächeninanspruchnahme durch Waldeinschlag beträgt bei der vorliegenden Baumaßnahme unter 1 ha. Der forst- und naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf für die Waldinanspruchnahme ist in den Unterlagen 7 und 9 der Planunterlagen detailliert dargestellt. Durch den freizuhaltenden Schutzstreifen wird die forstwirtschaftliche Nutzung in den Schneisenbereichen dauerhaft eingeschränkt. Nach Abschluss der Leitungsarbeiten werden die Waldbereiche außerhalb des holzfrei zu haltenden Schutzstreifens entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde und dem jeweiligen Eigentümer wieder bepflanzt.

Dies gilt gleichermaßen für die Anpflanzung im Zuge der Ersatzmaßnahme E2. Die Kompensationsmaßnahmen sind auf Dauer angelegt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enden erst, wenn alle Waldfunktionen hergestellt sind (mindestens 30 Jahre). Der Verlust bzw. die forstlichen Nutzungseinschränkungen der äußerst geringen Waldinanspruchnahme sind als vertretbar zu betrachten, da ein öffentliches Interesse an einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung besteht und zumutbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen. In Verbindung mit den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen der Waldfunktionen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im erforderlichen Maß kompensiert. Sinn und Zweck der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen muss es sein, der vor dem Eingriff bestehenden Natur etwas mindestens Gleichwertiges gegenüber zu stellen. Das Ziel liegt daher in der Schaffung eines ökologischen Angebotes, das auch nach dem Neu-/Ersatzneubau der Ferngasleitung eine gleichwertig hohe Landschaftsqualität sichert. Damit ist die Genehmigung zur notwendigen Beseitigung des für den Bau und den Betrieb der Anlage erforderlichen Baumbestandes von Seiten der Planfeststellungsbehörde (vgl. § 8 Abs. 8 Satz 2 SächsWaldG) erteilt. Im Rahmen der Entscheidung wurden trotz der geringen Inanspruchnahme dabei die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen

Interessen der Waldbesitzer sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen (C II 1 und 4). Unter Beachtung der unter A III 5 formulierten Nebenbestimmungen ist das Bauvorhaben mit den fachlichen Belangen der Forstwirtschaft vereinbar.

9. Wasserwirtschaftliche Belange und Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie

(a) Allgemein

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter A III 6 des Tenors festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang. Die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben, dass weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Einzelner sowie die biologische und chemische Wasserbeschaffenheit von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen.

Entsprechend Unterlage 6 sind mit dem Vorhaben die folgenden Benutzungstatbestände verbunden:

- Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung der Start- und Zielgruben beim unterirdischen Rohrvortrieb,
- Grundwasserabsenkungen zur Trockenhaltung der Rohrleitungsgräben,
- Fließgewässerabsperungen und –umleitungen (in Rohrleitungen) bei offener Bauweise zur Gewässerquerung sowie
- Grundwasserabsenkungen zur Trockenhaltung der Baugrube bei der Gewässerquerung in offener Bauweise,
- Wiedereinleitung des gehobenen Grundwassers in die Vorflut und die
- Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser für die Druckprüfung.

Die unter A III 6 und A IV „Eingeschlossene öffentlich-rechtlichen Entscheidungen“ sowie A V „Wasserrechtliche Erlaubnisse“ aufgeführten Anforderungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten. Gemäß §§ 5, 6, 12 WHG sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum erhalten und verbessert sowie Beeinträchtigungen und nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften vermieden werden. Die Gewässerbenutzung darf dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen haben zu unterbleiben. Die Lebensgrundlage Wasser ist nach dem Grundsatz der Vorsorge zu schützen. Gemäß §§ 27, 29, 30 WHG sind die Gewässer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele außerdem so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres chemischen und ökologischen Zustandes bzw. Potentials vermieden bzw. ein guter chemischer Zustand und ein gutes chemisches Potential erreicht werden. Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer sind vorrangig zu berücksichtigen.

Der gewählte Parameterumfang zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit entspricht dem Grundwassermessprogramm und orientiert sich an den Ergebnissen

des Monitorings an verschiedenen Grundwassermessstellen des LfULG im Umkreis des Vorhabens und basiert zudem auf § 13 Abs. 2 Nr. 2c WHG.

Die Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit nach einer bestimmten Laufzeit der Grundwasserhaltungsmaßnahmen ist notwendig, um die Auswirkungen der Wasserhaltung auf das Einleitgewässer zu überprüfen und Gefährdungen/Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

Die bei der Einleitung einzuhaltenden Grenzwerte sowie organoleptischen Charakteristika entsprechen allgemeinen Güteanforderungen für Einleitungen in Oberflächengewässer.

— Gemäß Unterlage 6 Kapitel 5 werden Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich und wurden beantragt. Bei Beachtung der unter A V erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis konnte der Entnahme von Grund- und Schichtenwasser zur Bauwasserhaltung zugestimmt werden. Die Nebenbestimmungen sollen dazu beitragen, Nachteile auf den Natur- und Wasserhaushalt sowie auf das Wohl der Allgemeinheit auszugleichen und zu verhüten.

Im Zuge der Baumaßnahme werden einige Gewässer von der Ferngasleitung gequert. Einige Querungen sollen in einer offenen Bauweise erfolgen. Die wasserrechtliche Genehmigung (A V) kann mit diesem Planfeststellungsbeschluss bei Beachtung der ergangenen Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind nach § 26 Abs. 3 SächsWG zu erteilen, um nachhaltige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Sie ergehen nach § 26 Abs. 4 SächsWG, um die von dem Bauvorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu verhüten bzw. auszugleichen. Ferner ergehen sie im Hinblick auf die Gewährleistung der Vorsorge- und Aufsichtspflicht des Betreibers und dienen der ordnungsgemäßen Baudurchführung und Qualitätssicherung. Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, um Nachteile auf den Natur- und Wasserhaushalt sowie auf das Wohl der Allgemeinheit auszugleichen und zu verhüten. Sie ergehen ferner im Hinblick auf die Gewährleistung der Vorsorge- und Aufsichtspflicht des Betreibers, sie dienen der ordnungsgemäßen Baudurchführung und der Qualitätssicherung bei den Bauarbeiten.

Mit den geplanten Gewässerquerungen sind temporäre Eingriffe in Gewässerrandstreifen verbunden. Hierzu wurden vom Vorhabenträger in Unterlage 6 Kapitel 3.2 entsprechende Wasserrechtsanträge gestellt. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A III 6 konnte die erforderliche Befreiung (A IV des Tenors) für die Eingriffe in die Gewässerrandstreifen erteilt werden.

Die baulichen Maßnahmen berühren festgesetzte Überschwemmungsgebiete an den von der Baumaßnahme betroffenen Gewässern. Für diese Gebiete gelten die Schutzvorschriften gemäß §§ 78 und 78a WHG. Das Benehmen gemäß § 78 Abs. 4 WHG konnte hergestellt werden, da bei Beachtung der unter A III 6 des Tenors ergangenen Nebenbestimmungen nicht mit einer Beeinträchtigung der Überschwemmungsgebiete gerechnet werden muss. Die Nebenbestimmungen sind notwendig um sicherzustellen, dass nachteilige Auswirkungen des Bauvorhabens verhindert oder ausgeglichen werden.

Das geplante Bauvorhaben ist bei Beachtung der unter A III 6 festgelegten Nebenbestimmungen auch mit den weiteren Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft vereinbar. Das Einvernehmen mit den zuständigen unteren Wasserbehörden gemäß § 19 Abs. 3 WHG konnte erzielt werden.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf §§ 100, 101 WHG, § 107 Abs. 1 SächsWG. Danach ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer zu überwachen und sicherzustellen, dass die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Sächsischen Wassergesetz bestehenden oder aufgrund dieser Gesetze begründeten Verpflichtungen erfüllt werden und vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat die zuständige Behörde u. a. auch die Befugnis, Grundstücke zu betreten. Die Anzeigepflicht dient der effektiven Ausübung der Gewässeraufsicht. Zuständig ist gemäß §§ 109 Abs. 1 Nr. 3, 110 Abs. 1 SächsWG, § 1 Abs. 4 SächLKrO das Landratsamt Meißen als untere Wasserbehörde. Die Nebenbestimmungen dienen darüber hinaus der Gewässerreinigung sowie dem Schutz von Uferbereichen und Gewässerrandstreifen (§§ 32, 48 Abs. 2, § 38 WHG i. V. m. § 24 SächsWG).

(b) Erlaubnisvorbehalte gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG

Gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG besteht in einem Planfeststellungsbeschluss die Möglichkeit eine abschließende Entscheidung vorzubehalten, soweit diese der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist. Dadurch wird die Behörde ermächtigt, einen unvollständigen Planfeststellungsbeschluss zu erlassen und die Regelung bestimmter Teilfragen einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, unter welchen Voraussetzungen der Vorbehalt einer Planergänzung materiellrechtlich zulässig ist. Ein Konflikt, den der Planungsträger vorfindet oder den er durch seine Planung hervorruft oder verschärft, darf nicht letztlich ungelöst bleiben. Das bedeutet aber nicht, dass die Probleme in einem einzigen Planfeststellungsbeschluss bewältigt werden müssen. Ist eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung, aus welchen Gründen immer, mangels Entscheidungsreife nicht möglich, ist aber hinreichend gewährleistet, dass sich im Wege der Planergänzung der Konflikt entschärfen und ein Planungszustand schaffen lässt, der den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, so darf die Planungsbehörde die abschließende Lösung einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten, es sei denn, dass sich ihre Entscheidung ohne die vorbehaltene Teilregelung als ein zur Verwirklichung des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels untauglicher Planungstorso erweist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 1987 - BVerwG 4 C 49.83 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 71; Beschluss vom 17. Dezember 1985 - BVerwG 4 B 214.85 - Buchholz 445.4 § 31 WHG Nr. 10).

Im vorliegenden Fall behält sich die Planfeststellungsbehörde die abschließende Entscheidung über den in den Planunterlagen dargestellten neuen „Elbedücker“ vor, der nach Überarbeitung der Planungsunterlagen durch den Vorhabenträger in einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren festgestellt werden soll.

Art und Umfang der noch zu treffenden Entscheidung

Die noch zu treffende Entscheidung umfasst die Errichtung des Elbedücker in Fluss-Km 110,439 zwischen den Stationierungen der Ferngasleitung TS 12-099A +12m (Koordi-

nate R33381162.24, H5687840.67) und TS 12-099A +290m (Koordinate R33380887.22, H5687881.58). Die Errichtung des neuen Elbedükers muss aufgrund eines Einspruches des WSA Dresden mit einer bis zu 1,5 m größeren Überdeckung als ursprünglich beantragt erfolgen. Die mit der Änderung der Tiefenlage verbundene Vergrößerung der Aushubmassen erfordert außerdem eine Vergrößerung des Arbeitsstreifens (zeitweilige Flächeninanspruchnahme) zur Errichtung des Dükers im Bereich des linken Elbeufers.

Die technischen Daten des Elbedükers lauten:

- Nenndurchmesser der Rohleitung DN 400
- Außendurchmesser des Dükers mit Betonmantel 570 mm
- Länge des Düker 210 m

Abtrennbarkeit

Die noch offen bleibenden Regelungen dürfen die bisherigen Planungen nicht mehr grundlegend infrage stellen.

Das ist vorliegend nicht zu besorgen. Der einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren unterworfenen neuen „Elbedüker“ ist bereits jetzt Bestandteil der Gesamtplanung. Es bedarf jedoch im vorliegenden Fall eines Konflikttransfers auf ein nachfolgendes Verfahren, da sich im Verfahren herausgestellt hat, dass die vom Vorhabenträger angestrebte technische Umsetzung der Elbquerung und die damit verbundene räumliche Lage nicht den technischen und gesetzlichen Erfordernissen sowie im Folgenden privaten Betroffenheiten und den zu betrachtenden und zu bewältigenden Umweltauswirkungen entspricht. Durch eine entsprechende Umplanung kann das Problem in einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren und –beschluss gelöst werden, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

Darüber hinaus entsteht durch den Entscheidungsvorbehalt kein Planungstorso. Die mit der vorliegenden Planung verfolgten Ziele einer sicheren und umweltfreundlichen Versorgung der Bevölkerung mit Ferngas kann zeitlich befristet durch den bereits vorhandenen alten „Reserve-Elbedüker“ in Fluss-km 110,507, der im Rahmen der Systemplanung als Ersatzdüker vorgesehen ist und erhalten werden soll, gewährleistet werden.

Unmöglichkeit einer abschließenden Entscheidung

Die technischen und räumlichen Voraussetzungen für den Bau des neuen Elbedükers wurden im Zuge des laufenden Planfeststellungsverfahrens von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange klar definiert. Die im Ergebnis des Verfahrens erforderlich werden den Umplanungen und entscheidungserheblichen Sachverhalte (wie z. B. die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Umplanung) müssen in einem ergänzenden Verfahren beleuchtet und entsprechend abgewogen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat hier von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht und die Unmöglichkeit einer abschließenden Entscheidung in Bezug auf den neuen „Elbedüker“ im vorliegenden Verfahren festgestellt.

Darüber hinaus hat sich die Planfeststellungsbehörde für ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren und keine Tektur entschieden, da der Vorhabenträger aufgrund des

Alters und des Zustands der bestehenden und zu ersetzenden Ferngasleitung zeitnah einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss benötigt, um mit den erforderlichen Bauarbeiten beginnen zu können. Die Erneuerung der Ferngasleitung ist erforderlich, um eine sichere und leistungsfähige Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft (u. a. Wacker Chemie) mit Ferngas gewährleisten zu können (C II 1).

Im Zuge des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses wurden darüber hinaus bereits alle substantiell wichtigen Fragen geregelt, die Konzeption der Planung und die wesentlichen Teile des Plans stehen fest.

Sicherstellung umfassender Problemlösung

— Sofern der Planungsträger davon ausgehen kann, dass der ungelöste Konflikt in einem ergänzenden Verfahren bewältigt werden kann, ist ein Transfer von Problemlösungen zulässig.

Das ist vorliegend der Fall.

Die Unterlagen für das erforderlich werdende Planergänzungsverfahren werden vom Vorhabenträger voraussichtlich in der 8. KW 2020 übergeben.

(c) EU-WRRL

Mit der Einführung der EU-WRRL hat der Schutz der Gewässer einen höheren Stellenwert als bisher erhalten. Die im WHG festgesetzten Bewirtschaftungsziele gemäß der EU-WRRL fordern für oberirdische Gewässer die Vermeidung der „...Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands/Potentials“ (§ 27 WHG). Ziel ist darüber hinaus die Erreichung des guten chemischen Zustandes sowie des guten ökologischen Zustandes für natürliche Gewässer und des guten ökologischen Potentials für erheblich veränderte oder künstliche Wasserkörper bis zum Jahr 2015 (§ 27 WHG). Fristverlängerungen sind zweimal für jeweils sechs Jahre möglich.

Die verschiedenen Vorhabenbestandteile, die sich aus dem Bau der Erdgasfernleitung ergeben, werden in der Planunterlage Unterlage 12 im Zusammenhang mit ihrer zeitlichen und räumlichen Dimension beschrieben. Auf diese Unterlage wird ausdrücklich verwiesen.

Die potenziellen Projektwirkungen auf die zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper können sich aus der offenen Gewässerquerung, der Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung, der Errichtung einer Überfahrt sowie der abschließenden Druckprüfung ergeben. Alle genannten Projektwirkungen sind zeitlich auf den Bau der Erdgasfernleitung begrenzt. Die Ausdehnung der potenziellen Projektwirkung beschränkt sich auf wenige 100 Meter (max. 500 Meter). Die Intensität der Wirkungen wird gutachterlich insgesamt als gering eingeschätzt.

Auf die Grundwasserkörper resultieren mögliche Auswirkungen aus der Verringerung der Grundwasserüberdeckung während der Bauphase und potenziellen Einträgen von Schadstoffen sowie aus der Notwendigkeit der Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung. Alle genannten Projektwirkungen sind zeitlich auf die Bauausführung begrenzt. Als potenzielle anlagebedingte Wirkung ist noch eine mögliche Drainagewirkung der

Leitung zu nennen. Bei fachgerechter Bauausführung ist jedoch nicht von anlagebedingten Auswirkungen auf den Grundwasserkörper auszugehen.

Die betroffenen Oberflächenwasserkörper wurden identifiziert und der maßgebliche Ausgangszustand auf Basis der Vollzugshinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) von 3/2017 dargestellt. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper sowie die Bewertung des chemischen Zustands aller betroffenen Oberflächenwasserkörper ist im Detail der Unterlage 12 Kapitel 1.4 zu entnehmen.

Die vom geplanten Leitungsbau betroffenen Grundwasserkörper wurden ebenfalls identifiziert und auf Grundlage der Vollzugshinweise des SMUL vom 3/2017 beschrieben und bewertet (Unterlage 12 Kapitel 1.5).

Die gutachterlich durchgeführten Prüfschritte entsprechen der methodischen Vorgabe zur Auslegung und Anwendung des Verschlechterungsverbot des Freistaates Sachsen (SMUL, 2017). Maßgeblicher Ort für die Beurteilung eines Wasserkörpers ist die repräsentative Messstelle der Oberflächenwasserkörper. Diese repräsentativen Messstellen der betroffenen Oberflächengewässer wurden lokalisiert. Um eine Betroffenheit einer Messstelle und damit des zugehörigen Oberflächenwasserkörpers hervorzurufen, müssen die potenziellen Projektwirkungen in ihrer Ausdehnung bis an die repräsentativen Messstellen heranreichen.

Im Ergebnis der Prüfung möglicher Wirkungen des Baus der ONTRAS Ferngasleitung auf die Oberflächenwasserkörper kann die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass aufgrund der rein bauzeitlichen Wirkungen der Aktivitäten und unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Änderungen der derzeitigen Zustandsklassen der biologischen Qualitätskomponenten (Makrophyten / Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische) an den repräsentativen Messstellen im Untersuchungsgebiet zu besorgen sind. Darüber hinaus konnten bei der gutachterlich unterstützten Prüfung hydromorphologischer Qualitätskomponenten (Abfluss und Abflussdynamik, Durchgängigkeit und Morphologie) keine Verschlechterungen einer Zustandsklasse durch das geplante Vorhaben nachgewiesen werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens kam es zu keinen anderslautenden Stellungnahmen, so dass die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen muss, dass die Ist-Zustände der Oberflächenwasserkörper im derzeitigen Klassenspektrum verbleiben. Eine dauerhafte negative Veränderung der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten war nicht zu ermitteln.

Das Vorhaben ist daher mit den Zielen der EU-WRRL für die vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal, Große und kleine Röder, aber auch der einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren vorbehaltenen Elbe vereinbar. Der maßgebliche Ausgangszustand in den Gewässerabschnitten mit diesen kleinräumig auftretenden Projektwirkungen kann sich nach Beendigung der Bauarbeiten wieder einstellen.

Das Vorhaben der Ferngasleitung steht dem Verbesserungsgebot nach Art. 4 der WRRL nicht entgegen. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands/Potenzials ist auch nach Einbringung der Erdgasfernleitung für alle betrachteten Oberflächenwasserkörper möglich. Dies gilt ebenfalls für die betrachteten Grundwasserkörper. Auch

hier ist für die Beurteilung jeweils die Betrachtung des Grundwasserkörpers als Ganzes maßgeblich. Hierbei sind die für die Einstufung des Wasserkörpers relevanten Parameter – also die maßgeblichen Schadstoffe oder die Mengenbilanz – für die Bewertung des Vorhabens zu Grunde zu legen. Auch hier gilt, dass die räumliche Ausdehnung des Vorhabens im Vergleich zur Ausdehnung der Grundwasserkörper gering ist. Ebenso lässt sich feststellen, dass auch die zeitliche Ausdehnung des geplanten Vorhabens nicht geeignet ist, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands herbeizuführen, die Zielerreichung im Bewirtschaftungszeitraum sowie die Zielerhaltung und Einhaltung des Trendumkehrgebotes zu verhindern. Ebenso steht das Vorhaben dem Verbesserungsgebot für die betroffenen Grundwasserkörper nicht entgegen. Es sind keine Auswirkungen auf hydraulisch angebundene Oberflächenwasserkörper und grundwasserabhängige Landökosysteme zu erwarten.

Mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Nebenbestimmungen (A III 6) werden, zur Vermeidung und Minderung der potenziellen Projektwirkungen, Maßnahmen erlassen. Die Maßnahmen sind geeignet sensible Fließgewässerbereiche vor den lokal und räumlich begrenzten Auswirkungen zu schützen. Ebenso wurden mit den Nebenbestimmungen unter A III 6 in diesem Beschluss Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der potenziellen Projektwirkungen auf das Grundwasser festgestellt. Hierdurch soll das Grundwasser insbesondere vor potenziellen Schadstoffeinträgen geschützt werden.

Die lokalen und temporären Auswirkungen auf das Grundwasser durch den geplanten Leitungsbau sind daher nicht geeignet, eine Verschlechterung des Zustands eines Grundwasserkörpers hervorzurufen und stehen den geplanten Maßnahmen nicht entgegen.

Im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Rechtsprechung herausgearbeitet, dass das geplante Vorhaben aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung sowie der überwiegend geringen Intensität der Wirkungen nicht geeignet ist, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper herbeizuführen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele zu verhindern. Darüber hinaus steht es dem Verbesserungsgebot nicht entgegen.

10. Immissionsschutz

Das Vorhaben ist unter Beachtung der unter A III 7 des Tenors ergangenen Auflagen mit den fachlichen Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

11. Archäologie

Bei Beachtung der unter A III 8 des Tenors ergangenen Auflagen und Hinweisen ist das Bauvorhaben mit den fachlichen Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes vereinbar.

12. Leitungsträger

Im planfestgestellten Bereich befinden sich eine Vielzahl von Telekommunikationsanlagen, Energieversorgungsleitungen, Trinkwasser- und Abwasserleitungen sowie Anlagen der Straßenbeleuchtung. Die zuständigen Versorgungsträger wurden am Verfahren

beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutze der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens des Vorhabenträgers zugesagt oder durch Nebenbestimmungen berücksichtigt. Sofern die geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden können, haben sich der Vorhabenträger und der betroffene Leitungsträger (z. B. 50Hertz) im Verfahren mit entsprechenden Vereinbarungen geeinigt, so dass keine Konflikte ungelöst verbleiben.

Bei Beachtung der unter A III 9 ergangenen Auflagen werden Beeinträchtigungen vermieden.

13. Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen und Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Kommunen und Verbände

(a) Allgemein

Den im Verfahren vorgetragenen öffentlichen Belangen konnte durch die Nebenbestimmungen im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses (A III 10), die Zusagen des Vorhabenträgers oder Vereinbarungen zwischen den Trägern öffentlicher Belange und den Vorhabenträgern weitestgehend entsprochen werden.

(b) Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

(1) Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat darauf hingewiesen, dass die von der Gastrasse offen gekreuzten Gewässer, wie z. B. Große und Kleine Röder den Beschränkungen nach § 14 SächsFischVO unterliegen. Da die Baumaßnahmen auch während der Schonzeiten, z. B. der Groppe (ganzjährige Schonzeit) stattfinden werden, sind für die von der Baumaßnahme betroffenen Fischarten geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Fischereibehörde erforderlich. Der Stellungnahme bzw. Forderung wurde mit der Nebenbestimmung A III 3.12 im Tenor entsprochen. Den sonstigen Hinweisen in der Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu den Themen Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft, Landwirtschaft/Agrarstruktur sowie Geologie wird durch Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

(2) Landesamt für Straßenbau und Verkehr

1. Die Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 3. April 2019 (AZ: 3.11-4045/1448/17-2919) enthält zahlreiche Anforderungen und Hinweise, was bei den offenen und geschlossenen Querungen der Straßen, bei den Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie bei den Baustellenzufahrten zu Bundes- und Staatsstraßen zu beachten ist.
2. Die Planung „B 98 Ortsumgehung Glaubitz“ ist ein Neubauvorhaben des Bundesverkehrswegeplanes 2030 mit vordringlichem Bedarf. Eine abgeschlossene Voruntersuchung zur vorgenannten Straßenplanung liegt mit Stand Januar 2019 vor. Die Vorzugsvariante 2 tangiert und überschneidet sich mit der vorliegenden Planung der Ferngasleitung FGL 012.013. Die Vorzugsvariante schneidet die Ferngasleitung auf einer Länge von etwa 100 m.

Um eine künftige konfliktarme und nahezu rechtwinklige Kreuzung B 98 / FGL 012.013 zu ermöglichen wird die Beachtung der Planung gefordert. Bei Nichtbeachtung der Planung wird im Falle der Planfeststellung der Vorzugsvariante 2 eine Umverlegung der Ferngasleitung erforderlich.

Zu 1.)

Den Forderungen wird entsprochen.

Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren der Beachtung der Forderungen und Hinweisen zugestimmt bzw. es wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 10 in diesen Beschlusses aufgenommen.

Zu 2.)

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Der Ersatzneubau der Anschlussleitung FGL 012.13 (Anschluss Wacker Chemie) erfolgt parallel zu der in Betrieb befindlichen Altleitung mit einem Abstand von 5,0 m bzw. 3,0 m. Die Demontage der Altleitung erfolgt nach Fertigstellung des Ersatzneubaus.

Die Planfeststellungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach derzeitigem Stand kein Bedarf an einer entsprechenden Umplanung besteht, da im Hinblick auf einen möglichen Neubau der „B98 Ortsumgehung Glaubitz“ noch keine rechtlich gefestigte Anspruchspositionen für diese Varianten/Trassen/Flächen vorliegen.

Zwar sehen einige Fachplanungsgesetze, so auch das FStrG, bestimmte Vorentscheidungen für die Planung vor, die allerdings ohne Außenwirkung bleiben und keiner selbstständigen rechtlichen Kontrolle unterliegen. Insbesondere die Linienbestimmung nach § 16 FStrG zählt hierzu, wonach Trassenkorridore für eine Fernstraßenplanung festgelegt werden, die jedoch keine rechtliche Bindungswirkung entfalten. Selbst innerhalb des für diesen Straßenneubau vorgesehenen Planungsverfahrens erzeugt die vorausgegangene Linienbestimmung und damit auch die verschiedenen Varianten keine Bindungswirkung für den mit dem Verfahren angestrebten Planfeststellungsbeschluss. Im Zuge des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens kann von der Linienbestimmung (Varianten bzw. Vorzugsvariante) abgewichen werden, wenn wegen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen bei der Abwägung über das Vorhaben eine andere Trassenführung geboten ist.

Darüber hinaus besteht keine Rechtfertigung für eine sog. Vorratsplanung, die im Vorgriff auf eine nicht absehbare Umsetzung erstellt wird. Hier gilt das Verbot der Vorzeitigkeit planerischer Entscheidung, da eine Beachtung die Gefahr birgt, dass später möglicherweise entstehende Konflikte nicht hinreichend bewältigt werden können.

Im Zuge des aktuellen Planfeststellungsverfahrens hat sich der Vorhabenträger mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr darauf verständigt, dass eine möglichst rechtwinklige Querungsvariante von Ortsumgehung und Ferngasleitung in das zukünftige Planfeststellungsverfahren für die „B 98 OU Glaubitz“ aufgenommen werden soll. Darüber hinaus bittet der Vorhabenträger zwecks Abschluss eines Kostenrückerstattungsprojektes um frühzeitige Beteiligung. Abschließend hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass eine Umverlegung der FGL 012.13 auch ohne Unterbrechung der Gas-

versorgung (z. B. mit Einsatz des sog. „Stoppel-Verfahrens“) auf der FGL 012.13 möglich ist.

(3) Sächsisches Oberbergamt

Das Sächsische Oberbergamt weist insbesondere darauf hin, dass im Bereich des Ersatzneubaus der FGL 012 einige bergbauliche Vorhaben liegen, die bei der Planung beachtet werden müssen.

Der Forderung wurde bei der Planung durch den Vorhabenträger entsprochen.

Bei der Neuverlegung (Ersatz) der FGL 012 erfolgt insbesondere im Bereich der bergbaulichen Abbaugebiete eine Rohrauswechslung in gleicher Achse. Damit ist der zukünftige Zustand der Gasleitung identisch mit dem derzeitigen „Ist-Zustand“, der Bestandsschutz genießt. Daher haben bergbaulich aktive Betriebe die Ferngasleitung bei ihrer Abbauplanung und die zuständige Behörde die Leitung bei der bergrechtlichen Planfeststellung sowie bei der Genehmigung von Betriebsplänen zu beachten.

Auch das Vorhaben Bobersen-Röderau wird von der Ersatzneubauleitung auf der bisherigen Trasse gequert.

(4) Stadt Strehla

Die Stadt Strehla hat zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Die Trasse der Ferngasleitung soll im Bereich des Gewerbegebietes Riesa in Richtung Strehla, Ortsteil Forberge so weit wie möglich an die bestehende Bebauung herangeführt werden, um eine ungehinderte Erweiterung des Gewerbegebietes an dieser Stelle zu ermöglichen.
2. An der Kreuzung Krähenhüttenweg fordert die Stadt anstelle einer offenen eine geschlossene Querung der 2017 sanierten Straße.
3. An der Kreuzung mit der K 8565 wird anstelle einer offenen eine geschlossene Querung der Straße gefordert.
4. Bei den mit der Baumaßnahme verbundenen Querungen von Feldwegen auf dem Gebiet der Stadt Strehla, fordert die Stadt eine Wiederherstellung der Wegedecke aus sandgeschlämmter Schotterdecke.

Zu 1.)

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Der in den Bauplänen GB 117 und 119 der Planunterlagen genannte Bereich der möglichen Erweiterung des vorgenannten Gewerbegebietes ist ein Trassenbereich der Ferngasleitung FGL 012, der bereits in der Vergangenheit erneuert wurde und im Zuge der gegenwärtigen Planung lediglich durch eine Nachverlegung von 2 PE-HD-Kabelrohren (parallel zur bestehenden Leitung) betroffen ist.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht nach derzeitigem Stand kein Bedarf an einer entsprechenden Umplanung, da im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des Gewerbegebietes dieser Umstand im vorliegenden Verfahren noch nicht Betrachtungsgegenstand sein kann, da rechtlich gefestigte Anspruchspositionen für diese Flächen noch nicht vorliegen.

Dennoch fordert der Vorhabenträger die Stadt Strehla auf, sobald konkrete Planungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes vorliegen, aus denen sich eine konkret gewünschte Trassenführung ergibt, sich an den Vorhabenträger zu wenden.

Zu 2.)

— Der Forderung kann nicht entsprochen werden.

Bautechnisch kann die Forderung der Stadt Strehla nicht umgesetzt werden. In unmittelbarer Nähe der Straße wird eine Armaturenstation neu errichtet und darüber hinaus befindet sich in direkter Nachbarschaft zur Straße ein Bogen (TS 111), der wieder eingebaut werden muss, was das Öffnen der Straße unumgänglich macht.

Zu 3.)

Der Forderung wird entsprochen.

Die Änderung von einer offenen in eine geschlossene Querung der K 8565 wird der Vorhabenträger in der weiteren Planung beachten und wurde bereits mit der 1. Tektur vom November 2019 in den Planungsunterlagen entsprechend dargestellt.

Zu 4.)

Der Forderung wird entsprochen.

Die Wiederherstellung der Feldwege wird als sandgeschlämmte Schotterdecke ausgeführt.

(5) Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH

Die Wasserversorgung Riesa/ Großenhain GmbH hat mit einer Email vom 14. Januar 2020 eine Stellungnahme zur 1. Tektur abgegeben. Gegen die Baumaßnahme bestehen seitens der Wasserversorgung keine Einwände.

Der Wasserversorger weist jedoch auf einige notwendig werdende Korrekturen bzw. Klarstellungen, wie z. B. nicht korrekt angegebene Nennweiten von Rohrleitungen oder Leitungsverlegungen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen, im Kreuzungsverzeichnis hin. Der Vorhabenträger hat dies sofern es für eine sichere Baudurchführung erforderlich ist, im Zuge der Bauausführung zu beachten.

14. Vereinbarkeit mit privaten Belangen und Würdigung der Einwendungen Privater

(a) Allgemein

Der Ersatzneubau/Neubau der Ferngasleitung ist mit den privaten Belangen vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des Eigentums.

Nicht hinnehmbare negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Lärm, Elektromog und Luftschadstoffe o. ä. sind durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Entsprechendes gilt für die Auswirkungen auf die Grundstücke, die sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Zumutbaren halten. Eventuelle Beeinträchtigungen werden durch die Auflagen unter A III 11 dieses Beschlusses weitgehend minimiert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde hinnehmbar.

(b) Grundstücksinanspruchnahme

Der Flächenverbrauch für den Ersatzneubau/Neubau der Ferngasleitung besteht darin, dass temporär ein Arbeitsstreifen für den Bau der Ferngasleitung benötigt wird (baubedingte Auswirkungen). Wobei überwiegend der bereits bestehende Trassenkorridor genutzt wird, der größtenteils dinglich gesichert ist. Anlagen- und betriebsbedingt kommt es durch den Schutzstreifen zu einer dauerhaften Nutzungseinschränkung der Grundstücke. Für die Inanspruchnahme der genannten Flächen bzw. der bisher nicht dinglich gesicherten Flächen bedarf es nicht zwingend des Erwerbs der Fläche durch den Vorhabenträger. Als geringerer Eingriff genügt die Belastung der dargestellten Flächen mit einer dinglichen Sicherung, also einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Vorhabenträgers im Grundbuch. Eine Orientierung zum Inhalt der Dienstbarkeit bietet § 4 SachenR-DV. Die Dienstbarkeit umfasst u. a., dass die Versorgungsunternehmen in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko für den Betrieb, die Instandhaltung und Erneuerung einschließlich des Neubaus der Energieanlage das Grundstück betreten und sonst nutzen dürfen.

Die privaten Belange und die öffentlichen Belange sind für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens abwägungserheblich (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EnWG). Dabei sind insbesondere die sich aus der Eigentumsgarantie ergebenden Fragen zu behandeln. Durch das geplante Vorhaben werden Grundstücksteile in Anspruch genommen, so dass die Planfeststellung hierfür enteignungsrechtliche Vorwirkung hat. Somit können sich die entsprechend vom Vorhaben Betroffenen auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) berufen. Die Eigentumsgarantie schützt vor einem Eigentumsentzug, der nicht zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist (Art. 14 Abs. 3 GG). Das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Eigentum gehört daher zu den stärksten abwägungsrelevanten Belangen an der Spitze der Abwägungspyramide. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht etwa, dass das Eigentum vor Eingriffen absolut geschützt ist. Für das Eigentum gilt letztendlich nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange auch, d. h. die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, sofern diese entsprechendes Gewicht aufweisen (Sozialpflichtigkeit des Eigentums). Dabei kommt es auf die verfassungsrechtliche Zumutbarkeit an. Der Eigentümer und damit potenziell Enteignungsbetroffene hat einen Anspruch darauf, dass der die Enteignung zulassende Planfeststellungsbeschluss in umfassender Weise rechtmäßig ist und kann sich dabei nicht nur auf eigene, sondern

auch andere öffentliche Belange berufen. Nur ein vollständig rechtmäßiger Planfeststellungsbeschluss kann eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit rechtfertigen. Die Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung zu Gunsten privatrechtlich organisierter Energieversorgungsunternehmen nach § 43 und § 45 EnWG ist grundsätzlich mit Art. 14 GG vereinbar und nicht zu beanstanden, soweit geringere Eingriffe für die Verwirklichung von notwendigen energiewirtschaftlichen Vorhaben nicht ausreichend oder nicht möglich sind. Die Prüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass durch den festgestellten Plan Rechtspositionen Dritter beeinträchtigt werden. Es überwiegen aber die im Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der notwendigen Maßnahme der Energieversorgung liegenden Vorteile die sich dabei für die Grundstücksbetroffenen ergebenden Nachteile. Die für das Planvorhaben sprechenden Gesichtspunkte der ausreichenden und kostengünstigen Energieversorgung der Bevölkerung weisen ein solches Gewicht auf und sind daher letztlich ausschlaggebend für die Bevorzugung dieser öffentlichen Interessen. Die für die Betroffenen eintretenden möglichen Nachteile müssen, sofern diesen im Planfeststellungsbeschluss nicht abgeholfen werden konnte, in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungs- und Enteignungsverfahren ausgeglichen werden. Die sich durch den festgestellten Plan für verschiedene Beteiligte ergebenden Veränderungen der Grundstückssituation können zu keiner anders lautenden Entscheidung führen. Aufgrund der in § 74 Abs. 2 VwVfG zum Ausdruck kommenden Ausgleichsfunktion ist auch zu berücksichtigen, ob das Vorhaben eine bauliche oder sonstige Nutzung des durch das Planvorhaben betroffenen Grundstücks unmöglich macht oder wesentlich erschwert, die zwar zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht ausgeübt worden ist, sich aber nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbietet und nach dem Willen des Grundstückseigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden soll.

(c) Entschädigung

Die Entschädigungsansprüche aufgrund einer Inanspruchnahme von Grundstücken sowie dem Eintrag von Grunddienstbarkeiten können im Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach festgesetzt werden. Dies ist erforderlich, da die möglichen Schäden z. B. am Aufwuchs, den Wegen etc. im Einzelnen noch nicht hinreichend überschaubar und zu beziffern sind. Die Bemessung der Entschädigung ist grundsätzlich nach dem Verkehrswert des zu enteignenden Grundstücks vorzusehen. Für die Bemessung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Enteignungsbehörde über den Enteignungsantrag entscheidet. Im Falle des vollständigen Entzugs des Grundeigentums hat der Betroffene demnach Anspruch auf Erstattung des Grundstückswertes. Wird dem Eigentümer die Einräumung von dinglichen Rechten an seinem Grundstück auferlegt, hängt die Bestimmung der angemessenen Entschädigung davon ab, inwieweit sich der Verkehrswert durch die Einräumung der Dienstbarkeit reduziert. Es wird entsprechend den Grundsätzen des Entschädigungsrechts in Geld entschädigt, wobei neben der Grundstücksentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige nachgewiesene Vermögensnachteile in Frage kommt. Sofern zwischen den Vorhabenträgern und den von der Maßnahme Betroffenen keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielt werden kann, wird diese durch die Enteignungsbehörde festgesetzt.

(d) Würdigung der privaten Einwendungen im Einzelnen

Den im Verfahren vorgetragene(n) privaten Belangen konnte durch die Nebenbestimmungen im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses unter A III 3, 4, 5 und 11, die Zusagen des Vorhabenträgers oder Vereinbarungen zwischen den Trägern privater Belange und dem Vorhabenträger entsprochen werden.

III Zusammenfassung/Gesamtabwägung

1 Eingeschlossene Genehmigungen, Befreiungen und Erlaubnisse, Nebenbestimmungen und Auflagen

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss unter Abschnitt A IV und V dieses Beschlusses erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen können unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden erteilt werden. Das geplante Bauvorhaben ist bei Beachtung der unter A III 6 festgelegten Nebenbestimmungen auch mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft vereinbar. Das Einvernehmen mit den zuständigen unteren Wasserbehörden gemäß § 19 Abs. 3 WHG konnte erzielt werden. Annähernd alle Auflagen gingen entweder als Nebenbestimmung unter Abschnitt A III in diesen Beschluss ein oder wurden durch Zusagen des Vorhabenträgers im Rahmen des Anhörungsverfahrens verbindlicher Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit Umsetzung der in den Planunterlagen vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den im Entscheidungsteil formulierten Nebenbestimmungen sowie unter Erfüllung der von der Planfeststellungsbehörde entsprochenen Forderungen von Naturschutzbehörden und -verbänden wird dem gesetzlichen Gebot der Vermeidung und Minimierung im erforderlichen Maße Rechnung getragen.

2 Gesamtergebnis der Abwägung

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens ist getragen von dem gesamtstaatlichen Interesse an einer sicheren und möglichst preiswerten Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie, im vorliegenden Fall mit Gas, die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum Sachsens von wesentlicher Bedeutung ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 EnWG sind die Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Vorschriften des EnWG zu einer Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas verpflichtet. Hierbei sind die in § 1 Abs. 1 des EnWG festgeschriebenen Grundsätze zu beachten, wonach eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas zu gewährleisten ist. Dieser Versorgungsauftrag kann derzeit nicht mehr uneingeschränkt erfüllt werden, da die bestehende Leitung in Teilen aufgrund ihres Alters und der unterschiedlichen Nennweiten nicht mehr dem erforderlichen Stand der Technik entspricht. Die Vereinheitlichung der Nennweite auf der hier planfestgestellten Strecke sorgt nach Abschluss der Baumaßnahme dafür, dass Wartung und Inspektion der Leitung automatisiert werden können. Dadurch wird die Sicherheit der Leitung erhöht und die Unterhaltung der Anlage effizienter gestaltet.

Die anerkannte Umweltverträglichkeit des Erdgases spielt ebenso eine Rolle in der heutigen Klimaschutzdiskussion. So ist Erdgas der umweltverträglichste fossile Energieträger, der bei der Verbrennung die wenigsten Schadstoffe freisetzt und somit am gerings-

ten zum anthropogenen Treibhauseffekt beiträgt. Die günstigen Umwelteigenschaften werden noch dadurch verstärkt, dass Erdgas von der Förderquelle bis zum Endverbraucher durch unterirdische Pipelines verläuft und somit konventionelle Transportwege wie Straßen oder Bahnen entlastet werden.

Trotz der überwiegenden Nachnutzung des bestehenden (meist dinglich gesicherten) Trassenkorridors war es unumgänglich, dass durch das Vorhaben private Belange berührt werden. Betroffen ist vor allem das Eigentum an Grundstücken. Entsprechend den Planungszielen und der Planrechtfertigung sind die Eingriffe in das Privateigentum verhältnismäßig und für die Betroffenen zumutbar. Sie sind mit den Vorgaben des Art. 14 GG vereinbar. Für die Inanspruchnahme sind die Betroffenen angemessen zu entschädigen.

Schließlich ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme privater Grundstücke während der Bauzeit nötig, und es werden durch den Baubetrieb (Staub, Lärm, Abgase und Erschütterungen) private Interessen berührt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Basis der naturschutzrechtlichen Vorgaben und fachwissenschaftlichen Erkenntnisse durch die Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) kompensiert. Das Konzept des LBP ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt worden und hat deren Zustimmung gefunden.

Den Belangen der Wasserwirtschaft wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen im Beschluss hinreichend Rechnung getragen. Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind somit nicht zu erwarten.

Im Verfahren sind keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange geltend gemacht worden, die in der Abwägung ein anderes Ergebnis gebracht hätten.

Abschließend lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange der Ersatzneubau/Neubau der Ferngasleitung auch bei gebündelter Betrachtung der Umweltauswirkungen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

VI Begründung Nebenentscheidung (Kosten)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 SächsVwKG. In Tarifstelle 33 (Energiewirtschaft) lfd. Nr. 2 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ) sind die Gebühren für Planfeststellung und -genehmigung geregelt. Danach wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 bis 12.250,00 EUR erhoben. Bei der Bestimmung der Grundgebühr sind der Verwaltungsaufwand der Behörde und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. Darüber hinaus müssen noch 0,2 % der Investitionskosten der Grundgebühr zugerechnet werden.

Die genaue Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid vorbehalten.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim

Sächsischen Obergerverwaltungsgericht

Ortenburg 9

02625 Bautzen,

erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Orga-

nisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.“

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehende Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO muss gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planfeststellung Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Die Bekanntmachung einschließlich Planfeststellungsbeschluss ist während des vorgenannten Zeitraums außerdem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung einsehbar.



Walter Bürkel
Vizepräsident